

Finanzen der öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen (kumuliert)

Start

Herzlich willkommen bei der Online-Erhebung über die Finanzen der öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen

- Beim vorliegenden Fragebogen handelt es sich um einen Auszug aus der Jahresabschlussstatistik der öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen. Allerdings werden in der vierteljährlichen Erhebung nur ausgewählte Positionen des Jahresabschlusses erfasst.
- **Auszuweisen sind kumulierte Ergebnisse**, d.h. die auflaufenden Werte für den Zeitraum 01.01.2022 bis Ende X. Quartal 2022.
- Stichtag ist der letzte Tag des Quartals.
- Abweichende Quartale werden dem Quartal zugerechnet, in dem sie enden.
- Auch wenn das Geschäftsjahr/Wirtschaftsjahr vom Kalenderjahr abweicht, ist der kumulierte Zeitraum ab 01.01.2022 auszuweisen.

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Hier finden Sie [rechtliche Hinweise](#) für öffentliche Fonds, Einrichtungen und Unternehmen in privater Rechtsform.

Hier finden Sie [rechtliche Hinweise](#) für öffentliche Fonds, Einrichtungen und Unternehmen in öffentlicher Rechtsform.

Hier finden Sie [rechtliche Hinweise](#) für öffentliche Einrichtungen der Wissenschaft, Forschung und Entwicklung in privater Rechtsform.

Hier finden Sie [rechtliche Hinweise](#) für öffentliche Einrichtungen der Wissenschaft, Forschung und Entwicklung in öffentlicher Rechtsform.

Hier finden Sie eine Zusammenfassung aller [Erläuterungstexte](#) des Onlineformulars.

[Was ist neu](#) enthält eine Kurzübersicht zu den Anpassungen im aktuellen IDEV-Formular.

Haben Sie Rückfragen?

Frau/Herr

Telefon:

E-Mail:

Die Meldung erfolgt für Berichtsstellen-Nr.:
(bei Rückfragen bitte angeben)

Berichtsstelle
(Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte korrigieren.)

Name

Straße und Haus-Nr.

Postleitzahl

Ort

A Ausgewählte Erträge und Aufwendungen

Kumuliertes Ergebnis bis einschließlich X. Quartal 2022	Code	Volle Euro
Erträge		
Umsatzerlöse Info	0401	
darunter: Umsätze mit dem öffentlichen Gesamthaushalt Info	0400	
Bestandsveränderungen an fertigen und unfertigen Erzeugnissen		
Erhöhung (+)	0410	
Verminderung (-)	0411	
Sonstige betriebliche Erträge Info	0415	
Erträge aus Beteiligungen Info	0440	
Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens Info	0441	
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge Info	0442	
Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- oder Teilgewinnabführungsverträgen	0465	
Erträge aus Verlustübernahme	0485	
Aufwendungen		
Löhne und Gehälter Info	0426	
darunter: Beamtenbezüge Info	4261	
Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung Info	0427	
darunter: für Altersversorgung	0428	
Materialaufwand Info	0424	
Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	0431	
Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die im Unternehmen üblichen Abschreibungen überschreiten	0432	
Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens	0445	
Sonstige betriebliche Aufwendungen Info	0435	
Zinsen und ähnliche Aufwendungen Info	0450	
darunter: Zinsen an den öffentlichen Gesamthaushalt Info	0451	
Aufwendungen aus Verlustübernahme	0466	
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag Info	0480	
Sonstige Steuern Info	0481	
Abgeführte Gewinne aufgrund von Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- oder Teilgewinnabführungsverträgen	0486	

Allgemeine Hinweise zum Ausfüllen der Angaben über Erhaltene Zuweisungen und Zuschüsse

Methodische Hinweise:

Hier sind nur die Zuweisungen und Zuschüsse vom öffentlichen Gesamthaushalt (Kernhaushalte Bund, Länder, Gemeinden/Gemeindeverbände, Sozialversicherungsträger und deren Extrahaushalte) sowie von sonstigen öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen anzugeben. Diese umfassen zusammen den öffentlichen Bereich.

Nicht einzubeziehen sind EU-Zuschüsse (auch wenn sie vom Bund oder den Ländern ausgezahlt wurden), Zuschüsse von anderen Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs, Zinszuschüsse vom öffentlichen Gesamthaushalt, Subventionen sowie die Aufhebung/ Übernahme von Schulden durch den öffentlichen Bereich im Falle der Auflösung oder Privatisierung einer Gesellschaft.

Als Zuschussgeber ist die Ebene einzutragen, die den Zuschuss zuletzt ausgezahlt oder weitergeleitet hat. Der ursprüngliche Zuschussgeber ist nicht zu berücksichtigen.

Extrahaushalte:

Die Liste der Unternehmen, die nach den Kriterien des Europäischen Systems der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (ESVG 2010) zum Sektor Staat gehören, ist im Internet veröffentlicht unter [↗ Extrahaushalte](#).

Sonstige öffentliche Fonds, Einrichtungen und Unternehmen:

Die Liste der Unternehmen, die nach dem ESGV 2010 nicht zum Sektor Staat gehören, an denen die Kernhaushalte aber mit mehr als 50% unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind, ist im Internet veröffentlicht unter: [↗ Sonstige FEU](#).

Zuweisungen und Zuschüsse

B Erhaltene Zuschüsse und Zuweisungen

Ausfüllhinweis:

In diesem Abschnitt sind alle Felder zu befüllen. Bitte tragen Sie "0" ein, wenn Sie von der jeweiligen Ebene keine Zuweisungen/Zuschüsse erhalten haben.

Kumuliertes Ergebnis bis einschließlich X. Quartal 2022	Code	Volle Euro
Zuweisungen und Zuschüsse vom öffentlichen Bereich ↗ Info		
Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen ↗ Info		
vom Bund	4081	<input type="text"/>
davon: vereinnahmt als Umsatzerlöse	4181	<input type="text"/>
vereinnahmt als sonstige betriebliche Erträge	4281	<input type="text"/>
nicht Bestandteil der Gewinn- und Verlustrechnung (erfolgsneutral) ↗ Info	4381	<input type="text"/>
vom Land/von Ländern	4082	<input type="text"/>
davon: vereinnahmt als Umsatzerlöse	4182	<input type="text"/>
vereinnahmt als sonstige betriebliche Erträge	4282	<input type="text"/>
nicht Bestandteil der Gewinn- und Verlustrechnung (erfolgsneutral) ↗ Info	4382	<input type="text"/>
von Gemeinden/Gemeindeverbänden	4083	<input type="text"/>
davon: vereinnahmt als Umsatzerlöse	4183	<input type="text"/>
vereinnahmt als sonstige betriebliche Erträge	4283	<input type="text"/>
nicht Bestandteil der Gewinn- und Verlustrechnung (erfolgsneutral) ↗ Info	4383	<input type="text"/>
von den Sozialversicherungsträgern	4084	<input type="text"/>
davon: vereinnahmt als Umsatzerlöse	4184	<input type="text"/>
vereinnahmt als sonstige betriebliche Erträge	4284	<input type="text"/>
nicht Bestandteil der Gewinn- und Verlustrechnung (erfolgsneutral) ↗ Info	4384	<input type="text"/>

von Extrahaushalten des Bundes	4085	
davon: vereinnahmt als Umsatzerlöse	4185	
vereinnahmt als sonstige betriebliche Erträge	4285	
nicht Bestandteil der Gewinn- und Verlustrechnung (erfolgsneutral) Info	4385	
von Extrahaushalten des Landes/der Länder	4086	
davon: vereinnahmt als Umsatzerlöse	4186	
vereinnahmt als sonstige betriebliche Erträge	4286	
nicht Bestandteil der Gewinn- und Verlustrechnung (erfolgsneutral) Info	4386	
von Extrahaushalten der Gemeinden/Gemeindeverbände	4087	
davon: vereinnahmt als Umsatzerlöse	4187	
vereinnahmt als sonstige betriebliche Erträge	4287	
nicht Bestandteil der Gewinn- und Verlustrechnung (erfolgsneutral) Info	4387	
von Extrahaushalten der Sozialversicherungsträger	4088	
davon: vereinnahmt als Umsatzerlöse	4188	
vereinnahmt als sonstige betriebliche Erträge	4288	
nicht Bestandteil der Gewinn- und Verlustrechnung (erfolgsneutral) Info	4388	
von sonstigen öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen	4089	
davon: vereinnahmt als Umsatzerlöse	4189	
vereinnahmt als sonstige betriebliche Erträge	4289	
nicht Bestandteil der Gewinn- und Verlustrechnung (erfolgsneutral) Info	4389	
Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen zusammen (wird automatisch ermittelt) Info	4080	
Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke Info		
vom Bund	4091	
davon: vereinnahmt als Umsatzerlöse	4191	
vereinnahmt als sonstige betriebliche Erträge	4291	
nicht Bestandteil der Gewinn- und Verlustrechnung (erfolgsneutral) Info	4391	
vom Land/von Ländern	4092	
davon: vereinnahmt als Umsatzerlöse	4192	
vereinnahmt als sonstige betriebliche Erträge	4292	
nicht Bestandteil der Gewinn- und Verlustrechnung (erfolgsneutral) Info	4392	
von Gemeinden/Gemeindeverbänden	4093	
davon: vereinnahmt als Umsatzerlöse	4193	
vereinnahmt als sonstige betriebliche Erträge	4293	
nicht Bestandteil der Gewinn- und Verlustrechnung (erfolgsneutral) Info	4393	
von den Sozialversicherungsträgern	4094	
davon: vereinnahmt als Umsatzerlöse	4194	
vereinnahmt als sonstige betriebliche Erträge	4294	
nicht Bestandteil der Gewinn- und Verlustrechnung (erfolgsneutral) Info	4394	

von Extrahaushalten des Bundes	4095	
davon: vereinnahmt als Umsatzerlöse	4195	
vereinnahmt als sonstige betriebliche Erträge	4295	
nicht Bestandteil der Gewinn- und Verlustrechnung (erfolgsneutral) Info	4395	
von Extrahaushalten des Landes/der Länder	4096	
davon: vereinnahmt als Umsatzerlöse	4196	
vereinnahmt als sonstige betriebliche Erträge	4296	
nicht Bestandteil der Gewinn- und Verlustrechnung (erfolgsneutral) Info	4396	
von Extrahaushalten der Gemeinden/Gemeindeverbände	4097	
davon: vereinnahmt als Umsatzerlöse	4197	
vereinnahmt als sonstige betriebliche Erträge	4297	
nicht Bestandteil der Gewinn- und Verlustrechnung (erfolgsneutral) Info	4397	
von Extrahaushalten der Sozialversicherungsträger	4098	
davon: vereinnahmt als Umsatzerlöse	4198	
vereinnahmt als sonstige betriebliche Erträge	4298	
nicht Bestandteil der Gewinn- und Verlustrechnung (erfolgsneutral) Info	4398	
von sonstigen öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen	4099	
davon: vereinnahmt als Umsatzerlöse	4199	
vereinnahmt als sonstige betriebliche Erträge	4299	
nicht Bestandteil der Gewinn- und Verlustrechnung (erfolgsneutral) Info	4399	
Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke zusammen (wird automatisch ermittelt) Info	4090	
Zuweisungen und Zuschüsse vom öffentlichen Bereich insgesamt (wird automatisch ermittelt) Info	4100	

C Entwicklung des Anlagevermögens

Keine Angaben möglich, weil einer der folgenden Gründe zutrifft:

- kleine Kapitalgesellschaft (§267 (1) HGB)
- kein Anlagevermögen oder gesamtes Anlagevermögen z.B. geleast ist

0125

Bitte weiter mit Abschnitt D "Schulden"

- Befreiung von Offenlegungspflicht (§ 264 (III) HGB)

- keine Aufstellungsverpflichtung nach Publizitätsgesetz [Info](#)

Kumuliertes Ergebnis bis einschließlich X. Quartal 2022	Code	Anschaffungs- und Herstellungskosten Volle Euro		Abschreibungen auf Abgang Info
		Zugang Info	Abgang	Volle Euro
		02	03	10
Immaterielle Vermögensgegenstände	60			
Sachanlagen				
Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte u. Bauten (einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken) Info	63			
darunter: unbebaute Grundstücke	67			
Technische Anlagen und Maschinen, andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung (einschließlich Fahrzeuge für den Personen - und Güterverkehr) Info	82			
Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau Info	85			
Sachanlagen zusammen (wird automatisch ermittelt) Info	87			
Finanzanlagen				
Beteiligungen - Anteile an verbundenen Unternehmen - Beteiligungen - Wertpapiere des Anlagevermögens	90			
Ausleihungen - an verbundene Unternehmen - an Unternehmen mit bestehendem Beteiligungsverhältnis - sonstige Ausleihungen	98			
Finanzanlagen zusammen (wird automatisch ermittelt) Info	97			
Anlagevermögen insgesamt (wird automatisch ermittelt) Info	99			

Allgemeine Hinweise zum Ausfüllen der Angaben über Schulden

Die Zuordnung der Kredite sowie der Kassenkredite nach Schuldarten erfolgt nach dem **Gläubigerprinzip**; maßgebend ist der in der Schuldurkunde bezeichnete Gläubiger bzw. bei Abtretungen der neue Gläubiger.

Werden die Mittel vollständig aus dem Haushalt der Körperschaften finanziert, aber von Kreditinstituten nur ausgezahlt, sind diese abweichend vom Gläubigerprinzip den öffentlichen Körperschaften zuzuordnen.

Bei Unklarheiten bitten wir um Rückfrage beim Mittelgeber (Förderbank). Wird von den öffentlichen Haushalten nur die Zinsdifferenz zum Marktzins finanziert, erfolgt der Nachweis bei der auszahlenden Stelle. Bei allen Schulden, für die Wertpapiere (Geldmarkt- und Kapitalmarktpapiere) ausgegeben wurden, entfällt die Aufteilung nach Gläubigern.

Erfasst wird der Nennbetrag der Schulden ohne Abzug eines Disagios nach Schuldarten und ihren vertraglich festgelegten Laufzeiten (**Ursprungslaufzeiten**).

Tilgungsbeträge, die zwar fällig, aber bis zum Stichtag noch nicht zurückgezahlt bzw. einem internen Tilgungsfonds zugeführt wurden, dürfen von den Schuldbeträgen nicht abgesetzt werden.

Tilgungsbeträge, die zugunsten der Gläubiger auf ein Sperr- oder Sonderkonto eines Kreditinstituts eingezahlt und damit dem Zugriff des Schuldners entzogen werden, sind dagegen vom Schuldbetrag abzusetzen.

Generell gilt das **Bruttoprinzip**: Eine Verrechnung bzw. Saldierung (auch mit dem Finanzvermögen) ist nicht zulässig.

Die Verbindlichkeiten in Fremdwährung sind zu dem Kurs in Euro umzurechnen, der für die Rückzahlung vereinbart bzw. der im Rahmen von Kurssicherungsgeschäften abgesichert wurde. Wenn keine Kurssicherungsvereinbarungen getroffen wurden, ist der jeweilige von der Europäischen Zentralbank (EZB) zum Quartalsende im Börsenblatt (bzw. im Internet unter [www. ECB.int](http://www.ECB.int)) veröffentlichte Referenzkurs maßgeblich.

Nicht als Schulden nachzuweisen sind:

- Eigenbestände von Wertpapieren
- Innere Darlehen (Inanspruchnahme von Mitteln, die für einen anderen Zweck vorgesehen waren)
- Gelder, die von Dritten hinterlegt sind (z. B. Kauttionen)
- Von Dritten erhaltene Beträge, für die keine Verpflichtung zur Rückzahlung entstanden ist.

Negative Werte sind nicht zulässig.

Maßgeblich für die Erfassung ist der Zeitpunkt des Mittelzuflusses und nicht die Mittelbereitstellung durch den Kreditmarkt (Vertragsabschluss, Emission).

Sonstige (übrige) Verbindlichkeiten und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen werden nicht erhoben.

Hier finden Sie ein  **Merkblatt** zur Erfassung von Cash-Pooling.

D Schulden

X. Quartal 2022 (Stand zum Quartalsende)		Code	Kassenkredite (ohne Cash- Pooling im öffentlichen Bereich) Info Volle Euro	Code	Kredite Info Volle Euro
Öffentlicher Bereich					
beim Bund Info	P1009		P3609		
bei Ländern Info	P1019		P3619		
bei Gemeinden/Gemeindeverbänden Info	P1029		P3629		
bei Zweckverbänden und dergleichen Info	P1039		P3639		
bei der gesetzlichen Sozialversicherung Info	P1049		P3649		
bei verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen Info	P1059		P3659		
bei sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen Info	P1069		P3669		
Nicht-öffentlicher Bereich					
bei Kreditinstituten Info	P1129		P3679		
beim sonstigen inländischen Bereich Info	P1099		P3689		
beim sonstigen ausländischen Bereich Info	P1139		P3699		
darunter: Cash-Pool-Führer (CF): für Cash-Pool-Einheiten aufgenommene Kassenkredite Info	P1609				
Summe (wird automatisch ermittelt)			P3999		

Cash-Pooling im öffentlichen Bereich Info	Code	Stand zum Quartalsende Volle Euro
Cash-Pool-Führer (CF): Verbindlichkeiten gegenüber zuführenden Einheiten (wird automatisch ermittelt) Info	P1689	
beim Bund Info	P1619	
bei Ländern Info	P1629	
bei Gemeinden/Gemeindeverbände Info	P1639	
bei Zweckverbänden und dergleichen Info	P1649	
bei der gesetzlichen Sozialversicherung Info	P1659	
bei verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen Info	P1669	
bei sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen Info	P1679	
Cash-Pool-Einheit (CE): für eigenen Liquiditätsbedarf entnommene Mittel (wird automatisch ermittelt) Info	P1789	
beim Bund Info	P1719	
bei Ländern Info	P1729	
bei Gemeinden/Gemeindeverbände Info	P1739	
bei Zweckverbänden und dergleichen Info	P1749	
bei der gesetzlichen Sozialversicherung Info	P1759	
bei verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen Info	P1769	
bei sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen Info	P1779	

Summe (Kassenkredite inkl. von Cash-Pool-Einheiten für eigenen Liquiditätsbedarf entnommene Mittel (wird automatisch ermittelt))	P1999	
--	-------	--

Wertpapiersschulden Info	Code	Stand zum Quartalsende Volle Euro
Summe	P2999	

Allgemeine Hinweise zum Ausfüllen der Angaben über Finanzielle Transaktionen

- Die Statistik über Finanzielle Transaktionen erfasst hauptsächlich Transaktionen in Finanzaktiva, im Fall von Weiteren Verbindlichkeiten auch Finanzpassiva. Aus Vereinfachungsgründen sollen jedoch Finanzielle Transaktionen in allen Finanzderivaten - unabhängig davon, ob sie als Aktiva oder Passiva geführt werden - erfasst werden.
- Die Konzepte der Statistik über Finanzielle Transaktionen (insbesondere hinsichtlich der Gliederung der Instrumente) sind in weiten Teilen identisch zu denen der Finanzvermögenstatistik. Dennoch handelt es sich bei der Statistik über Finanzielle Transaktionen **nicht um eine vierteljährliche Finanzvermögenstatistik**. Während die Finanzvermögenstatistik Bestände erfragt, werden bei der Statistik über Finanzielle Transaktionen (bis auf wenige Ausnahmen) Stromgrößen erfasst.
- Dabei weichen Bestandsänderungen in der Regel vom Saldo der Transaktionen ab, weshalb die Finanziellen Transaktionen nicht aus der Finanzvermögenstatistik abgeleitet werden können. Dies liegt insbesondere, aber nicht ausschließlich, an folgenden methodischen Unterschieden in der Erfassung:

Finanzielle Transaktionen	Finanzvermögensstatistik
Nicht-realisierte Wertveränderungen der Finanzaktiva (Umbewertungsgewinne/-verluste, Ab-/Zuschreibungen auf den Buchwert) werden nicht erfasst.	Je nach Instrument werden reine Wertveränderungen berücksichtigt.
Alle Vorschuss- und Verwahrkonten sind bei den Weiteren Forderungen und Verbindlichkeiten einzubeziehen soweit sie Gegenbuchungen der Statistik nach § 3 FPStatG (Statistik der Ausgaben und Einnahmen) betreffen.	Alle Vorschusskonten mit zahlungswirksamen Vorauszahlungen sind bei den Sonstigen Forderungen einzubeziehen. Weitere Verbindlichkeiten werden nicht dargestellt.
Ausleihungen (Kredite) an Kreditinstitute sind unter „Bargeld und Einlagen“ zu melden.	Ausleihungen (Kredite) an Kreditinstitute werden als „Ausleihungen an Kreditinstitute“ erfasst.

- Generell gilt das Bruttoprinzip: Eine Verrechnung beziehungsweise Saldierung der Zu- und Abnahme von Finanzaktiva ist nicht zulässig, es sei denn, dass in den Erläuterungen ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- Bei Merkmalen, **die als Stromgröße gemeldet werden**, sind bei der Bewertung der Finanziellen Transaktionen die Transaktionswerte anzugeben. Der Transaktionswert ist der Wert in Euro, zu dem die Transaktion erfolgt ist. Nicht zu Transaktionswert zählen Gebühren, Provisionen oder andere Entgelte für Dienstleistungen, die im Zusammenhang mit der Transaktion erbracht werden und im Haushalt beziehungsweise der Gewinn- und Verlustrechnung als nicht-finanzielle Transaktionen (Einnahmen/Ausgaben beziehungsweise Erträge/Aufwendungen) bereits erfasst sind. Auch Steuern gehen nicht in den Transaktionswert ein.
- Bei Merkmalen, **für die Bestände gemeldet werden**, dürfen die Bestände nur auf echte Transaktionen zurückzuführen sein. Das heißt, Effekte, die (1) aufgrund von Wertberichtigungen (Einzel- und Pauschalwertberichtigungen, Abschreibungen) entstehen oder (2) aus Umschlüsselungen/Umklassifizierungen zwischen Gruppierungen/Kontenpositionen resultieren oder (3) sich aus der Umstrukturierung von staatlichen Einheiten (z.B. Fusion) ergeben, sind nicht zu berücksichtigen. Sind diese Effekte identifiziert, ist der Bestand des **Vorquartals** um diese Effekte zu korrigieren. Auf diese Weise entspricht die Differenz aus den gemeldeten Ständen des aktuellen und des (bereinigten) Vorquartals nur den echten Transaktionen des Berichtsquartals. Hintergrund ist, dass Abschreibungen und Wertberichtigungen einseitige Vornahmen und daher keine Transaktionen sind, im Gegensatz zu bspw. Schuldenerlassen.

Beispiel: Aktuell bestehen in einem Bestands-Merkmal Forderungen von 70, im Vorquartal betragen sie 100. Im Berichtsquartal wurden Forderungen i. H. v. 25 abgeschrieben. Außerdem erfolgte eine Fusion mit einer staatlichen Einheit, zu der eine Forderung in dem betrachteten Merkmal i. H. v. 30 bestand. Die transaktionslosen Effekte des Berichtsquartals betragen also -25 (Abschreibung) $- 30$ (Fusion) $= -55$. Der Vorquartalsbestand ist nun so zu melden, als ob die transaktionslosen Vorgänge zu jenem Stichtag bereits vorhanden gewesen wären: $100 - 55 = 45$. Somit betragen die tatsächlichen Transaktionen im Berichtsquartal $70 - 45 = 25$. In dieser Höhe kam es also netto zu einem Forderungsaufbau.

- Für Vermögensbestandteile in Treuhand gilt: Transaktionen in bzw. Bestandsveränderungen von Vermögensbestandteilen in Treuhand sind nicht vom Treuhänder, sondern nur von der Eigentümerin der betreffenden Finanzaktiva zu melden. So ist sichergestellt, dass es nicht zu einer Doppelmeldung durch Eigentümer und Treuhänder kommt. Ein Vermögensbestand in Treuhand liegt nur dann vor, wenn der Treuhänder nicht ohne Zustimmung der eigentlichen Eigentümerin über das Treuhandvermögen verfügen darf. Regelmäßig wird deshalb das Treuhandvermögen separat geführt und vermischt sich nicht mit dem Vermögen des Treuhänders. Um sich als Treuhandvermögen zu qualifizieren, dürfen insbesondere verwaltete oder durchzuleitende Geldmittel nicht die Liquiditätssituation des Treuhänders verbessern.

Hier finden Sie ein [Merkblatt](#) zur Erfassung von Cash-Pooling.

E Finanzielle Transaktionen

Bitte beachten Sie, dass im nachfolgenden Abschnitt sowohl Bestands- als auch Stromgrößen abgefragt werden.

Bestände	Code	zum Quartals- ende Volle Euro	Code	zum Ende des Vorquartals Volle Euro
Bargeld und Einlagen Info				
Bestand Info	T110	<input type="text"/>	T120	<input type="text"/>

Kumuliertes Ergebnis bis einschließlich X. Quartal 2022	Code	Volle Euro
Wertpapiere (ohne Anteilsrechte/Aktien, Investmentzertifikate und Finanzderivate) Info		
Erwerb Info	T230	<input type="text"/>
Veräußerung Info	T240	<input type="text"/>
Ausleihungen (inkl. Vergabe von liquiden Mitteln) und Kreditforderungen (einschl. Darlehen), ohne Cash-Pooling Info		
Vergabe von Ausleihungen/liquiden Mitteln und Krediten (inkl. Darlehen) sowie Erwerb von Kreditforderungen Info	T330	<input type="text"/>
darunter: an Bund Info	T333	<input type="text"/>
an Länder Info	T334	<input type="text"/>
an Gemeinden/Gemeindeverbände Info	T335	<input type="text"/>
an Zweckverbände und dergleichen Info	T336	<input type="text"/>
an die gesetzlichen Sozialversicherung Info	T337	<input type="text"/>
an verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen Info	T338	<input type="text"/>
an sonstige öffentliche Sonderrechnungen Info	T339	<input type="text"/>
Rückflüsse aus vergebenen Ausleihungen/liquiden Mitteln und Krediten (inkl. Darlehen) sowie der Veräußerung von Kreditforderungen Info	T340	<input type="text"/>
darunter: vom Bund Info	T343	<input type="text"/>
von Ländern Info	T344	<input type="text"/>
von Gemeinden/Gemeindeverbänden Info	T345	<input type="text"/>
von Zweckverbänden und dergleichen Info	T346	<input type="text"/>
von der gesetzlichen Sozialversicherung Info	T347	<input type="text"/>
von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen Info	T348	<input type="text"/>
von sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen Info	T349	<input type="text"/>

Bestände	Code	zum Quartals- ende Volle Euro	Code	zum Ende des Vorquartals Volle Euro
Cash-Pooling (u.a. Einheitskasse, Landeshauptkasse) Info				
Cash-Pool-Führer (CF) und Cash-Pool-Einheit (CE): Forderungsbestand gegenüber entnehmenden Einheiten sowie durch bei eigenem Liquiditätsüberschuss zugeführte Mittel (Zuführung an Cash-Pool) (wird automatisch ermittelt) Info				
	T410	<input type="text"/>	T420	<input type="text"/>
davon: beim Bund Info	T413	<input type="text"/>	T423	<input type="text"/>
bei Ländern Info	T414	<input type="text"/>	T424	<input type="text"/>
bei Gemeinden/Gemeindeverbänden Info	T415	<input type="text"/>	T425	<input type="text"/>
bei Zweckverbänden und dergleichen Info	T416	<input type="text"/>	T426	<input type="text"/>
bei der gesetzlichen Sozialversicherung Info	T417	<input type="text"/>	T427	<input type="text"/>
bei verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen Info	T418	<input type="text"/>	T428	<input type="text"/>
bei sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen Info	T419	<input type="text"/>	T429	<input type="text"/>
Bemerkungen zu Cash-Pooling im öffentlichen Bereich				

Kumuliertes Ergebnis bis einschließlich X. Quartal 2022	Code	Volle Euro
Anteilsrechte (Aktien und Beteiligungen) Info		
Erwerb Info	T530	<input type="text"/>
darunter: Anteilsrechte an Extrahaushalten Info	T533	<input type="text"/>
Veräußerung Info	T540	<input type="text"/>
darunter: Anteilsrechte an Extrahaushalten Info	T543	<input type="text"/>
Investmentzertifikate (Anteile an Geldmarkt- und Investmentfonds) Info		
Erwerb Info	T930	<input type="text"/>
Veräußerung Info	T940	<input type="text"/>
Finanzderivate Info		
Geleistete Zahlungen Info	T630	<input type="text"/>
Erhaltene Zahlungen Info	T640	<input type="text"/>

Bestände	Code	zum Quartals- ende Volle Euro	Code	zum Ende des Vorquartals Volle Euro
Weitere Forderungen (inkl. aus Lieferung und Leistung; bitte Erläuterungen beachten) Info				
Bestand Info	T710	<input type="text"/>	T720	<input type="text"/>
Weitere Verbindlichkeiten (inkl. aus Lieferung und Leistung; bitte Erläuterungen beachten) Info				
Bestand Info	T810	<input type="text"/>	T820	<input type="text"/>

Fehlanzeige

Wenn Sie keine Angaben tätigen können, markieren Sie bitte hier Fehlanzeige. Geben Sie in diesem Fall bitte im Bemerkungsfeld eine Begründung an.

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben. (maximal 1000 Zeichen)

Für eine spätere Aktualisierung der Daten sollten Sie vor dem Versand eine **lokale** Sicherung durchführen.

Übermitteln Sie Ihre Daten über die Schaltfläche **Senden →** an das statistische Amt.

Nach fehlerfreiem Empfang wird automatisch eine Quittung erzeugt, die Sie auf Ihrem PC archivieren können.

Erläuterungstexte zum Onlineformular:
Finanzen der öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen (kumuliert)

Code	Erläuterungstext
Allgemein	Beim vorliegenden Fragebogen handelt es sich um einen Auszug aus der Jahresabschlussstatistik der öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen. Allerdings werden in der vierteljährlichen Erhebung nur ausgewählte Positionen des Jahresabschlusses erfasst. Auszuweisen sind kumulierte Ergebnisse , d. h. die auflaufenden Werte für den Zeitraum 01.01. eines Jahres bis Ende des zu meldenden Quartals. Stichtag ist der letzte Tag des Quartals. Abweichende Quartale werden dem Quartal zugerechnet, in dem sie enden. Auch wenn das Geschäftsjahr/Wirtschaftsjahr vom Kalenderjahr abweicht, ist der kumulierte Zeitraum ab dem 01.01. eines Jahres auszuweisen.
Abschnitt A: Ausgewählte Erträge und Aufwendungen	
0401	Umsatzerlöse Die Umsatzerlöse – einschließlich Auflösung der passivierten Ertragszuschüsse – umfassen alle Erlöse aus dem Verkauf und der Vermietung oder Verpachtung von Produkten sowie aus der Erbringung von Dienstleistungen. Umsatzerlöse sind um gewährte Preisnachlässe (Skonti, Umsatzvergütungen, Mengenrabatte usw.) und die Umsatzsteuer sowie sonstiger direkt mit dem Umsatz verbundener Steuern zu kürzen. Bei den Umsatzerlösen sind auch Umlagen, Mitglieds- und Verbandsbeiträge o. Ä. einzubeziehen, wenn sie zur Finanzierung der Kernaufgaben und -funktionen dienen (z. B. bei Eigenbetrieben, Zweckverbänden, Medizinischer Dienste, Zusatzversorgungskassen). Gehören zu den Umsatzerlösen auch Zuweisungen und Zuschüsse vom öffentlichen Bereich, sind diese zusätzlich im Abschnitt B „Erhaltene Zuweisungen und Zuschüsse“ anzugeben und nach ihrer Art und den Zuschussgebern aufzuschlüsseln. Bei Abschluss gemäß Krankenhaus-Buchführungsverordnung: KGr. 40 - 45, 57, 58, KUGr. 591, bei Abschluss gemäß Pflege-Buchführungsverordnung: KGr. 40 - 43, 55, KUGr. 416, 417, 4191, 426, 427, 436, 437, 464, 480 - 485, 488.
0400	Umsatzerlöse – darunter: Umsätze mit dem öffentlichen Gesamthaushalt Zum öffentlichen Gesamthaushalt (Sektor Staat) zählen Bund, Länder, Gemeinden/Gemeindeverbände und Sozialversicherungsträger (gesetzliche Kranken-, Pflege-, Renten- und Unfallversicherung, die Alterssicherung für Landwirte und die Bundesagentur für Arbeit) sowie deren Extrahaushalte. Die Liste der Extrahaushalte ist veröffentlicht unter: https://www.statistischebibliothek.de/mir/receive/DESerie_mods_00003423
0415	Sonstige betriebliche Erträge Die sonstigen betrieblichen Erträge umfassen unter anderem Erträge aus dem Abgang von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, Eingänge aus abgeschriebenen Forderungen sowie Auflösung von Rückstellungen, Erträge aus der Währungsumrechnung und Gewinne bei Umwandlungsvorgängen. Steuererstattungen sind bei „Steuern vom Einkommen und vom Ertrag“ (Code 0480) und/oder bei „Sonstigen Steuern“ (Code 0481) einzubeziehen. Gehören zu den sonstigen betrieblichen Erträgen auch Zuweisungen und Zuschüsse vom öffentlichen Bereich, sind diese zusätzlich im Abschnitt B „Erhaltene Zuweisungen und Zuschüsse“ anzugeben und nach ihrer Art und den Zuschussgebern aufzuschlüsseln.
0440	Erträge aus Beteiligungen Zu den Erträgen aus Beteiligungen gehören alle Erträge aus Beteiligungen und Anteilen an verbundenen Unternehmen, unter anderem Dividenden, Gewinnanteile und sonstige ausgeschüttete Gewinne. Buchgewinne aus der Veräußerung von Beteiligungen sind nicht hier, sondern unter den „Sonstigen betrieblichen Erträgen“ (Code 0415) zu erfassen. Erträge aufgrund einer Gewinngemeinschaft, eines Gewinnabführungs- oder Teilgewinnabführungsvertrages sind unter dem gleichnamigen Posten (Code 0465) auszuweisen.
0441	Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens umfassen alle Erträge aus Finanzanlagen, soweit nicht unter „Erträge aus Beteiligungen“ (Code 0440) oder „Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- und Teilgewinnabführungsverträgen“ (Code 0465) erfasst. Dazu zählen vor allem Zinsen, Dividenden und ähnliche, Ausschüttungen auf Wertpapiere des Anlagevermögens, Zinserträge aus Ausleihungen des Finanzanlagevermögens, Zuschreibungen zu Ausleihungen oder Wertpapieren des Finanzanlagevermögens. Buchgewinne aus der Veräußerung von anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens sind nicht hier, sondern unter den „Sonstigen betrieblichen Erträgen“ (Code 0415) zu erfassen. Erträge aus Wertpapieren des Umlaufvermögens sind nicht hier, sondern unter „Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge“ (Code 0442) zu erfassen.

Code	Erläuterungstext
0442	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge umfassen Zinsen und ähnliche Erträge, die im Zusammenhang mit den Vermögensgegenständen des Umlaufvermögens entstehen, z. B. Zinsen und Dividenden aus Wertpapieren des Umlaufvermögens, Zinsen aus Bankguthaben, Verzugszinsen, Erträge aus der Abzinsung (insbesondere von Rückstellungen) sowie Kreditprovisionen.
0426	Löhne und Gehälter Löhne und Gehälter sind einschließlich aktivierter Beträge sowie aller sonstigen Vergütungen brutto auszuweisen, ebenso auch Nachzahlungen für Vorjahre. Zu den Löhnen und Gehältern zählen auch Deputate, Nebenbezüge, Aufwands- und Trennungsschädigungen, Gratifikationen, Vorstandstantiemen, Hausstands- und Kinderzulagen, Löhne für Feiertage und Urlaub, Weihnachtsgelder, Krankengeldzuschüsse aufgrund des Entgeltfortzahlungsgesetzes, Zahlungen nach dem Vermögensbildungsgesetz, Wohnungsentschädigungen und Überstundenentgelte.
4261	Löhne und Gehälter – darunter: Beamtenbezüge Bezügezahlungen für zugewiesene Beamte sind hier nur anzugeben, wenn sie direkt an die Beamten ausgezahlt werden. Nicht auszuweisen sind entsprechende Zahlungen an die zuweisenden Stellen. Unter Beamtenbezüge fallen Grundgehalt, Familienzuschlag, Amts- und Stellenzulagen, Vergütungen, Auslandsbezüge, Leistungsstufen und Leistungsprämien, Abfindungen und Übergangsgelder, Anwärterbezüge.
0427	Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung Die Sozialen Abgaben umfassen auch aktivierte Beträge, jedoch lediglich die gesetzlichen Pflichtabgaben, soweit sie vom Unternehmen getragen werden. Hierunter fallen die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung einschließlich Berufsgenossenschaft. Die Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung (einschließlich aktivierter Beträge) betreffen ausschließlich tätige und nicht mehr tätige Betriebsangehörige (einschließlich Vorstandsmitglieder) und deren Hinterbliebene. Die Aufwendungen für Altersversorgung umfassen sämtliche Zuführungen zur Pensionsrückstellung, Pensions- und Deputatleistungen, Zuweisungen an rechtlich selbständige Versorgungseinrichtungen sowie andere von Unternehmen unternommene Aufwendungen für die Altersversorgung. Die Aufwendungen für die Altersversorgung sind zusätzlich bei der Position „darunter: für Altersversorgung“ (Code 0428) anzugeben.
0424	Materialaufwand Zum Materialaufwand gehört der gesamte Materialverbrauch, Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, auch der Materialverbrauch im Verwaltungs- und Vertriebsbereich, Aufwendungen für aktivierte Eigenleistungen, Aufwendungen für Waren, wenn sie verkauft werden. Aufwendungen für bezogene Leistungen sind z. B. Aufwendungen für Strom und andere Energielieferungen, Kosten für Fremdreparaturen ohne Fremdleistungen für Instandhaltungsarbeiten an Gebäuden, Maschinen, Betriebs- und Geschäftsausstattung sowie Aufwendungen aus Untervermietung oder Verpachtung.
0435	Sonstige betriebliche Aufwendungen Unter sonstige betriebliche Aufwendungen sind alle Aufwendungen zu erfassen, die nicht in anderen Aufwandspositionen nachgewiesen wurden. Zu erfassen sind z. B. Aufwendungen für Leiharbeitnehmer, Aufwendungen für Instandhaltungsarbeiten an Gebäuden, Maschinen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Kosten für Porti, Telefon, Raumkosten, öffentliche Abgaben, Müllabfuhrgebühren, Verwaltungskostenbeiträge an die Gemeinde, Umsatzprovisionen, Bürobedarf, Leasing sowie Abschreibungen auf Forderungen des Umlaufvermögens, soweit diese den üblichen Rahmen nicht überschreiten, Aufwendungen (Verlust) aus Anlagenverkäufen.
0450	Zinsen und ähnliche Aufwendungen Zinsen und ähnliche Aufwendungen umfassen Hypotheken- und Darlehenszinsen (auch an die eigene Gemeinde), Zinsen für Bankkredite, Wechseldiskonte, Kontokorrentzinsen, Verzugszinsen, Zinsanteil der Zuführung zu Pensions- und sonstigen Rückstellungen, Kredit-, Überziehungs-, Bereitstellungs-, Bürgschafts- sowie Avalprovisionen und andere mehr.
0451	Zinsen und ähnliche Aufwendungen – darunter: Zinsen an den öffentlichen Gesamthaushalt Unter Zinsen an den öffentlichen Gesamthaushalt sind z. B. Zinszahlungen an die eigene Gemeinde (auch Einheitskasse) auszuweisen. Zum öffentlichen Gesamthaushalt (Sektor Staat) zählen Bund, Länder, Gemeinden/Gemeindeverbände und Sozialversicherungsträger (gesetzliche Kranken-, Pflege-, Renten- und Unfallversicherung, die Alterssicherung für Landwirte und die Bundesagentur für Arbeit) sowie deren Extrahaushalte. Die Liste der Extrahaushalte ist veröffentlicht unter: https://www.statistischebibliothek.de/mir/receive/DESerie_mods_00003423 Nicht auszuweisen sind: Zinszahlungen an öffentlich bestimmte Kreditinstitute (z. B. Landesbanken, KfW, Investitions- /Struktur- /Förderbanken der Länder), da sie nicht zum öffentlichen Gesamthaushalt gehören.

Code	Erläuterungstext
0480	<p>Steuern vom Einkommen und vom Ertrag Unter Steuern vom Einkommen und vom Ertrag ist der Aufwand an Körperschaftsteuer, Gewerbeertragsteuer, Kapitalertragsteuer einschließlich Voraus-, Nachzahlungen und Erstattungen für andere Jahre sowie Zuführungen zu Steuerrückstellungen zu erfassen. Aufwendungen und Erträge aus der Veränderung bilanzierter latenter Steuern sind hier ebenfalls einzubeziehen. Übersteigen die Steuererstattungen den Steueraufwand, so ist der Ertrag in diesem Aufwandsposten negativ auszuweisen.</p>
0481	<p>Sonstige Steuern Bei den sonstigen Steuern sind ebenfalls Voraus- und Nachzahlungen (auch Umsatzsteuernachzahlungen), Erstattungen sowie Zuführungen zu den entsprechenden Steuerrückstellungen einzubeziehen. Die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) des laufenden Jahres ist auch hier nicht auszuweisen. Übersteigen die Steuererstattungen den Steueraufwand, so ist der Ertrag in diesem Aufwandsposten negativ auszuweisen.</p>
Abschnitt B: Erhaltene Zuweisungen und Zuschüsse	
Allgemein	<p>Zuweisungen und Zuschüsse vom öffentlichen Bereich Hier sind nur die Zuweisungen und Zuschüsse vom öffentlichen Bereich anzugeben. Der öffentliche Bereich umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Kernhaushalte: Bund, Länder, Gemeinden/Gemeindeverbände, Sozialversicherungsträger (gesetzliche Kranken-, Pflege-, Renten- und Unfallversicherung, die Altersversicherung für Landwirte und die Bundesagentur für Arbeit), - deren Extrahaushalte, - sonstige öffentliche Fonds, Einrichtungen und Unternehmen (Fonds, Einrichtungen und Unternehmen, an denen die öffentlichen Kernhaushalte mit mehr als 50 % unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind, die aber nicht zu den Extrahaushalten gehören.) <p>Die Liste der Extrahaushalte ist veröffentlicht unter: https://www.statistischebibliothek.de/mir/receive/DESerie_mods_00003423 Die Liste der sonstigen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen ist veröffentlicht unter: https://www.statistischebibliothek.de/mir/receive/DESerie_mods_00006970</p>
4081 bis 4080	<p>Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen vom öffentlichen Bereich Hier sind alle erhaltenen investiven Zuweisungen und Zuschüsse anzugeben und nach den Zuschussgebern des öffentlichen Bereichs und ihrer Verbuchungsart aufzugliedern.</p> <p>Nicht einzubeziehen sind EU-Zuschüsse (auch wenn sie vom Bund oder den Ländern ausgezahlt wurden), Zuschüsse von anderen Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs, Zinszuschüsse vom öffentlichen Gesamthaushalt sowie die Auflösungsbeträge der passiven Sonderposten („Sonderposten für Investitionszuschüsse / Sonderposten aus Zuweisungen und Zuschüssen zur Finanzierung des Anlagevermögens“, „Empfangene Ertragszuschüsse“).</p> <p>Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen umfassen nicht nur einmalige Zahlungen für die Finanzierung von Investitionen, sondern auch zeitlich gestaffelte Zahlungen, die sich auf Anlageinvestitionen beziehen, die im Laufe früherer Perioden durchgeführt wurden.</p> <p>Neben den erfolgswirksam verbuchten Investitionszuschüssen sind hier auch die erfolgsneutralen investiven Zuweisungen und Zuschüsse anzugeben, die als Minderung der Anschaffungs- und Herstellungskosten des bezuschussten Anlagevermögens oder als Zugang bei den passiven Sonderposten „Sonderposten für Investitionszuschüsse / Sonderposten aus Zuweisungen und Zuschüssen zur Finanzierung des Anlagevermögens“ und „Empfangene Ertragszuschüsse“ (nur investiver Teil) verbucht wurden oder Zuwendungen, deren ertragswirksame Auflösung ausgeschlossen ist.</p>
4381 bis 4389	<p>Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen – davon: nicht Bestandteil der Gewinn- und Verlustrechnung (erfolgsneutral) Zu den erfolgsneutral verbuchten investiven Zuweisungen und Zuschüssen gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zugänge bei den passiven Sonderposten „Sonderposten für Investitionszuschüsse/Sonderposten aus Zuweisungen und Zuschüssen zur Finanzierung des Anlagevermögens“ und „Empfangene Ertragszuschüsse“ (nur investiver Teil), - Zuweisungen und Zuschüsse, die als Anschaffungskostenminderung oder Herstellungskostenminderung berücksichtigt wurden, - Investive Zuwendungen, deren ertragswirksame Auflösung durch den Zuwendungsgeber ausgeschlossen wurden. Diese Zuwendungen werden i.d.R. als zweckgebundene Rücklage, Sonderrücklage, Kapitalrücklage ausgewiesen.

Code	Erläuterungstext
4080	<p>Berechnung Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen vom öffentlichen Bereich zusammen</p> <p>vom Bund (4081)</p> <p>+ vom Land/von Ländern (4082)</p> <p>+ von Gemeinden/Gemeindeverbänden (4083)</p> <p>+ von den Sozialversicherungsträgern (4084)</p> <p>+ von Extrahaushalten des Bundes (4085)</p> <p>+ von Extrahaushalten des Landes/der Länder (4086)</p> <p>+ von Extrahaushalten der Gemeinden/Gemeindeverbände (4087)</p> <p>+ von Extrahaushalten der Sozialversicherungsträger (4088)</p> <p>+ von sonstigen öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen (4089)</p> <p>= Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen vom öffentlichen Bereich zusammen (4080)</p>
4091 bis 4090	<p>Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke vom öffentlichen Bereich</p> <p>Hier sind alle erhaltenen Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke anzugeben und nach den Zuschussgebern des öffentlichen Bereichs und ihrer Verbuchungsart aufzugliedern.</p> <p>Hierzu zählen z. B. Umlagen sowie Mitglieds- und Verbandsbeiträge o. Ä. (wenn sie zur Finanzierung der Kernaufgaben und -funktionen dienen), Zuweisungen und Zuschüsse für Projektförderung, Personalkostenzuschüsse, Betriebskostenzuschüsse, Ausgleichszahlungen an Verkehrsunternehmen für die Beförderung von Schülern/Auszubildenden/Schwerbehinderten, Zuschüsse für laufende Zwecke an Eigen- und Landesbetriebe. Zahlungen zur Deckung von angesammelten Verlusten aus mehreren Geschäftsjahren oder zur Deckung erwarteter zukünftiger Verluste oder wiederholter Verluste sind hier nur anzugeben, wenn sie Bestandteil des GuV-Postens „Sonstige betriebliche Erträge“ (Code 0415) sind oder erfolgsneutral in die Rücklagen fließen.</p> <p>Nicht dazu gehören Zinszuschüsse vom öffentlichen Gesamthaushalt, EU-Zuschüsse (auch wenn sie vom Bund oder den Ländern ausgezahlt wurden), Subventionen, die Aufhebung und Übernahme von Schulden durch den öffentlichen Bereich im Fall der Auflösung oder Privatisierung einer Gesellschaft sowie Auflösungsbeträge vom passiven Sonderposten „Empfangene Ertragszuschüsse“.</p>
4391 bis 4399	<p>Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke – davon: nicht Bestandteil der Gewinn- und Verlustrechnung (erfolgsneutral)</p> <p>Erfolgsneutral verbuchte Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke sind z. B. Zugänge beim Passivposten „Empfangene Ertragszuschüsse“ (ohne investive Anteile) der Eigenbetriebe und Zweckverbände sowie Defizitausgleiche, die in Rücklagen fließen.</p>
4090	<p>Berechnung Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke vom öffentlichen Bereich zusammen</p> <p>vom Bund (4091)</p> <p>+ vom Land/von Ländern (4092)</p> <p>+ von Gemeinden/Gemeindeverbänden (4093)</p> <p>+ von den Sozialversicherungsträgern (4094)</p> <p>+ von Extrahaushalten des Bundes (4095)</p> <p>+ von Extrahaushalten des Landes/der Länder (4096)</p> <p>+ von Extrahaushalten der Gemeinden/Gemeindeverbände (4097)</p> <p>+ von Extrahaushalten der Sozialversicherungsträger (4098)</p> <p>+ von sonstigen öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen (4099)</p> <p>= Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke vom öffentlichen Bereich zusammen (4090)</p>
4100	<p>Berechnung Zuweisungen und Zuschüsse vom öffentlichen Bereich insgesamt</p> <p>Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen zusammen (4080)</p> <p>+ Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke zusammen (4090)</p> <p>= Zuweisungen und Zuschüsse vom öffentlichen Bereich insgesamt (4100)</p>

Code	Erläuterungstext
Abschnitt C: Entwicklung des Anlagevermögens	
0125	Der Anlagenspiegel/Anlagennachweis entfällt, da keine Aufstellungsverpflichtung nach Publizitätsgesetz Betroffen sind Unternehmen, die nicht zum Geltungsbereich des Publizitätsgesetzes gehören (§ 3 PubLG) oder die Mindestgrößen für die Rechnungslegungsverpflichtung nach § 1 PubLG nicht erfüllen.
(x)02 x = 60 bis 99	Anschaffungs- und Herstellungskosten – Zugang Es sind nur die Zugänge für den Zeitraum vom 01.01. des aktuellen Jahres bis zum Ende des zu meldenden Berichtsquartals und nicht der Gesamtbestand anzugeben.
(x)10 x = 60 bis 99	Abschreibungen auf Abgänge Es sind nur die Abschreibungen der abgehenden Vermögensgegenstände (Spalte 03) anzugeben. Für diese sind die aufgelaufenen Abschreibungen der Vorjahre und die des aktuellen Geschäftsjahres (in Spalte 10) zusammenzufassen.
63(x) x = 02, 03, 10	Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten Hier sind auch die Bauten auf fremden Grundstücken auszuweisen. Bei Verkehrsbetrieben zählen hierzu auch Grundstücke usw. mit Bahnkörpern usw., Kaianlagen usw., Rollbahnen und andere sowie außer den genannten Anlagen und Bodenbefestigungen auch Brücken- und andere Kunstbauten. Einrichtungen und Ausstattungen von betriebsfremden Anlagen, Lehrküchen, Versuchs- und Forschungsanlagen können – soweit solche Anlagen nicht zu den Grundstücken und Gebäuden gehören – bei „Technische Anlagen und Maschinen, andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung“ (Code 82(x)) eingesetzt werden. Umbuchungen sind nicht einzubeziehen. Sofern im aktuellen Quartal kein Zugang erfolgte, muss bei der kumulierten Ergebnisdarstellung zwingend der Wert des Vorquartals fortgeschrieben werden.
82(x) x = 02, 03, 10	Technische Anlagen und Maschinen, andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung Hierzu gehören auch die Anlagen der Versorgungs-, Entsorgungs- und Verkehrsbetriebe sowie die Fahrzeuge für den Personen- und Güterverkehr. Zu den anderen Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung gehören alle beweglichen Anlagen: Werkstätten- und Büroeinrichtungen, Kraftwagen, Installations- und Spezialfahrzeuge, Arbeitsgeräte, Mannschaftsausrüstungen, Hebezeuge, Baucontainer, Modelle und Muster, Rettungseinrichtungen. Umbuchungen sind nicht einzubeziehen. Sofern im aktuellen Quartal kein Zugang erfolgte, muss bei der kumulierten Ergebnisdarstellung zwingend der Wert des Vorquartals fortgeschrieben werden.
85(x) X = 02, 03, 10	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau Sind die geleisteten Anzahlungen abgeschlossen bzw. der Bau fertiggestellt, erfolgt eine Umbuchung der Anschaffungs- und Herstellungskosten zur konkreten Sachanlage. Dieser Umbuchungsvorgang kann in der vierteljährlichen Statistik nicht dargestellt werden, es handelt sich nur um einen Auszug des Anlagenspiegels/Anlagennachweises. Die Umbuchungsbeträge sind auch nicht als „Zugang (Spalte 02)“ bei der fertiggestellten/erworbenen Sachanlage anzugeben. Die Eintragung würde sonst zu einer Verzerrung der Investitionstätigkeit führen.
87(x) x = 02, 03, 10	Berechnung Sachanlagen zusammen Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte u. Bauten (63(x)) + Technische Anlagen und Maschinen, andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung (82(x)) + Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau (86(x)) = Sachanlagen zusammen (87(x))
97(x) x = 02, 03, 10	Berechnung Finanzanlagen zusammen Beteiligungen (90(x)) + Ausleihungen (98(x)) = Finanzanlagen zusammen (97(x))
99(x) x = 02, 03, 10	Berechnung Anlagevermögen insgesamt Immaterielle Vermögensgegenstände (60(x)) + Sachanlagen zusammen (87(x)) + Finanzanlagen zusammen (97(x)) = Anlagevermögen insgesamt (99(x))

Code	Erläuterungstext
Abschnitt D: Schulden	
P1009, P1019, P1029, P1039, P1049, P1059, P1069, P1129, P1099, P1139	<p>Kassenkredite (ohne Cash-Pooling im öffentlichen Bereich) Unter Kassenkredite / Kassenverstärkungskredite werden die in der Regel kurzfristigen Verbindlichkeiten erfasst, die zur Überbrückung vorübergehender Kassenanspannungen verwendet werden. Sie dienen nicht der Ausgabendeckung (keine investiven Zwecke), sondern der Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft beziehungsweise der Liquiditätssicherung. Zur Vorfinanzierung von Vorhaben auf spätere langfristige Darlehen aufgenommene Zwischenkredite sind als Schulden bei den jeweiligen Kreditarten auszuweisen. Kontokorrentkredite sowie empfangene Barsicherheiten aus Derivatgeschäften (Cash Collaterals) sind hier einzubeziehen.</p> <p>Schuldscheindarlehen für Liquiditätszwecke sind hier einzutragen, dagegen Schuldscheindarlehen für Investitionszwecke unter den Krediten.</p> <p>Eine Saldierung mit positiven Kontoständen (Guthaben) ist nicht zulässig.</p>
P1609	<p>Cash-Pool-Führer (CF): für Cash-Pool-Einheiten aufgenommene Kassenkredite Es sind vom Cash-Pool-Führer (CF) Eintragungen vorzunehmen, wenn von diesem bei negativem Zahlungsmittelbestand des Cash-Pools Gelder beim nicht-öffentlichen Bereich aufgenommen werden (müssen). Weitere Informationen sind dem beigefügten "Merkblatt zur Erfassung von Cash-Pooling" zu entnehmen.</p>
P36(x)9 x = 0 bis 9	<p>Kredite Kredite entstehen, wenn Gläubiger Mittel an Schuldner entweder direkt oder unter Zwischenschaltung eines Vermittlers gewähren und die entweder in einem nicht begebaren (übertragbaren) Titel oder gar nicht verbrieft sind. Kredite weisen im Allgemeinen folgende Merkmale auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Bedingungen eines Kredits werden zwischen dem Kreditnehmer und dem Kreditgeber direkt oder unter Zwischenschaltung eines Vermittlers ausgehandelt. - Ein Kredit ist eine unbedingte Verbindlichkeit gegenüber dem Gläubiger, die bei Fälligkeit zurückgezahlt werden muss. <p>Zu den Krediten zählen auch Schuldscheindarlehen für Investitionszwecke. Die Kredite (ohne Kassenkredite) sind in der Höhe der Restschuld nach Ursprungslaufzeiten anzugeben. Auch unverzinsliche Kredite sind hier zu erfassen.</p>
P1009, P3609, P1619, P1719	<p>Bund Kernhaushalt des Bundes. Sondervermögen des Bundes sind unter „Sonstige öffentliche Sonderrechnungen“ (Code P1069 und/oder P3669) zuzuordnen. Handelt es sich um Sachverhalte aus Cash-Pooling, sind diese für Cash-Pool-Führer bei P1619 und für Cash-Pool-Einheiten bei P1719 einzutragen.</p>
P1019, P3619, P1629, P1729	<p>Länder Kernhaushalte der Länder einschließlich Stadtstaaten. Sondervermögen der Länder sind unter „Sonstige öffentliche Sonderrechnungen“ (Code P1069 und/oder P3669) zuzuordnen. Handelt es sich um Sachverhalte aus Cash-Pooling, sind diese für Cash-Pool-Führer bei P1629 und für Cash-Pool-Einheiten bei P1729 einzutragen.</p>
P1029, P3629, P1639, P1739	<p>Gemeinden / Gemeindeverbände Gemeinden (kreisfreie Städte, kreisangehörige Gemeinden), Gemeindeverbände (Ämter, Samtgemeinden, Verbandsgemeinden, Landkreise), Bezirksverbände (Bezirke, Landeswohlfahrtsverbände, Landschaftsverbände). Handelt es sich um Sachverhalte aus Cash-Pooling, sind diese für Cash-Pool-Führer bei P1639 und für Cash-Pool-Einheiten bei P1739 einzutragen.</p>
P1039, P3639, P1649, P1749	<p>Zweckverbände und dergleichen Verbände und sonstige Organisationen in öffentlich rechtlicher Form, die kommunale Aufgaben erfüllen und mindestens eine Gemeinde oder einen Gemeindeverband zum Mitglied haben. Hierzu gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zweckverbände nach den Zweckverbandsgesetzen, ausgenommen Sparkassenverbände, - Sondergesetzliche Verbände, z. B. Schulverbände gemäß den Schulgesetzen der Länder, - Nachbarschaftsverbände, - Wasserwirtschaftliche Verbände, Bodenverbände, - Regionalverbände, - Regionale Planungsverbände, - Planungsverbände nach dem Bundesbaugesetz, - Gemeindeverwaltungsverbände, - Wasserversorgungsverbände, - Abwasserbeseitigungsverbände, - Verwaltungsgemeinschaften in Bayern, - Grenzüberschreitende Zweckverbände mit Sitz in Deutschland, - Sonstige Verbände und Organisationen mit kommunaler Aufgabenerfüllung. <p>Handelt es sich um Sachverhalte aus Cash-Pooling, sind diese für Cash-Pool-Führer bei P1649 und für Cash-Pool-Einheiten bei P1749 einzutragen.</p>

Code	Erläuterungstext
P1049, P3649, P1659, P1759	<p>Gesetzliche Sozialversicherung</p> <p>Träger der gesetzlichen Sozialversicherung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Krankenversicherung, - Pflegeversicherung, - Unfallversicherung, - Rentenversicherung, - Arbeitslosenversicherung (Bundesagentur für Arbeit) sowie die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau. <p>Kommunale Versorgungskassen und -verbände sowie Träger der öffentlichen Zusatzversorgung sind unter den „Sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen“ (Code P1069 und/oder P3669) zuzuordnen. Handelt es sich um Sachverhalte aus Cash-Pooling, sind diese für Cash-Pool-Führer bei P1659 und für Cash-Pool-Einheiten bei P1759 einzutragen.</p>
P1059, P3659, P1669, P1769	<p>Verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen</p> <p>Zahlungsbeziehungen mit öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen mit Sonderrechnung oder in rechtlich selbstständiger Form, bei denen die eigene Berichtseinheit Mitglied, Träger oder unmittelbarer bzw. mittelbarer Anteilseigner ist und insgesamt mehr als 50 % der Anteile bzw. der Stimmrechte besitzt.</p> <p>Öffentliche Unternehmen im Sinne dieser Abgrenzung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Eigene Betriebe, - Sondervermögen mit unternehmerischer Aufgabenstellung und eigener Wirtschafts- und Rechnungsführung, - Unternehmen in der Rechtsform des öffentlichen Rechts, - Unternehmen des privaten Rechts (z. B. AG, GmbH), wenn sie öffentlich bestimmt sind, d. h. wenn die eigene Körperschaft überwiegend, d. h. mit mehr als 50 % am Nennkapital (Grund- oder Stammkapital) unmittelbar oder mittelbar (z. B. über eine Holding) beteiligt ist. <p>Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Abgrenzung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Juristische Personen des öffentlichen Rechts, die keine Unternehmen sind, - Juristische Personen des privaten Rechts ohne unternehmerische Aufgabenstellung, wenn sie öffentlich bestimmt sind, d. h. wenn die eigene Körperschaft überwiegend, d. h. mit mehr als 50 % am Nennkapital (Grund- oder Stammkapital) unmittelbar oder mittelbar (z. B. über eine Holding) beteiligt ist, - Juristische Personen des privaten Rechts in den Formen von Stiftungen und Vereinen sowie Gesellschaften des privaten Rechts, bei denen die eigene Körperschaft auf Grund der Satzung o. Ä. beherrschenden Einfluss ausübt. <p>Dazu zählen auch Versorgungsfonds /Versorgungsrücklagen.</p> <p>Nicht dazu zählen Sparkassen und Landesbanken, Einheiten, bei denen die Kommune 50 % oder weniger an Anteilen bzw. Stimmrechten besitzt sowie Unternehmensbestandteile mit Sitz im Ausland (ausländische Tochtergesellschaften). Handelt es sich um Sachverhalte aus Cash-Pooling, sind diese für Cash-Pool-Führer bei P1669 und für Cash-Pool-Einheiten bei P1769 einzutragen.</p>
P1069, P3669, P1679, P1779	<p>Sonstige öffentliche Sonderrechnungen</p> <p>Zahlungsbeziehungen mit Sondervermögen des Bundes und der Länder, mit öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen mit Sondervermögen /-rechnung oder in rechtlich selbstständiger Form, bei denen andere öffentliche Körperschaften (Bund, Länder, Gemeinden /Gemeindeverbände) oder die Sozialversicherung Mitglied, Träger oder unmittelbare bzw. mittelbare Anteilseigner sind und diese insgesamt mehr als 50% der Anteile bzw. der Stimmrechte besitzen.</p> <p>Öffentliche Unternehmen im Sinne dieser Abgrenzung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Betriebe des Bundes und der Länder im Sinne des § 26 BHO /LHO, - Sondervermögen mit unternehmerischer Aufgabenstellung und eigener Wirtschafts- und Rechnungsführung, - Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, - Unternehmen des privaten Rechts (z. B. AG, GmbH), wenn Bund, Länder und Gemeinden /Gemeindeverbände und Sozialversicherung überwiegend, d. h. mit mehr als 50 % am Nennkapital (Grund- oder Stammkapital) unmittelbar oder mittelbar (z. B. über eine Holding) beteiligt sind. <p>Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Abgrenzung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Juristische Personen des öffentlichen Rechts, die keine Unternehmen sind, - Juristische Personen des privaten Rechts ohne unternehmerische Aufgabenstellung, wenn Bund, Länder, Gemeinden /Gemeindeverbände und Sozialversicherung überwiegend, d. h. mit mehr als 50 % am Nennkapital (Grund- und Stammkapital) unmittelbar oder mittelbar (z. B. über eine Holding) beteiligt sind, - Juristische Personen des privaten Rechts in der Form von Stiftungen und Vereinen sowie Gesellschaften des privaten Rechts, bei denen die öffentliche Hand auf Grund der Satzung o. Ä. beherrschenden Einfluss ausübt. <p>Dazu zählen auch kommunale Versorgungskassen und -verbände. Nicht dazu zählen Einheiten, bei denen öffentliche Körperschaften oder die Sozialversicherung 50 % oder weniger an Anteilen bzw. Stimmrechten besitzen sowie Sparkassen, Landesbanken, Wirtschafts- und Berufsvertretungen und Kirchen. Handelt es sich um Sachverhalte aus Cash-Pooling, sind diese für Cash-Pool-Führer bei P1679 und für Cash-Pool-Einheiten bei P1779 einzutragen.</p>

Code	Erläuterungstext
P1129, P3679	<p>Kreditinstitute Kreditinstitute sind alle Institutionen im In- und Ausland, die finanzielle Mittlertätigkeiten ausüben und deren Geschäftstätigkeit darin besteht, Einlagen u. Ä. von juristischen und natürlichen Personen aufzunehmen, Kredite zu gewähren oder in Wertpapiere zu investieren.</p> <p>Zu den Kreditinstituten zählen insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sparkassen, Landesbanken, - Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), - Banken mit Sonderaufgaben (z. B. LfA Förderbank Bayern, NRW.BANK, Investitionsbank Schleswig-Holstein, Sächsische Aufbaubank – Förderbank –), - Geschäftsbanken, Universalbanken, - Genossenschaftsbanken, Kreditgenossenschaften, - Spezialbanken (z. B. Merchant Banks, Emissionshäuser, Privatbanken), - Bausparkassen. <p>Nicht zu den Kreditinstituten zählen Börsen, sowie sonstige Finanzintermediäre.</p> <p>Eine Liste aller Kreditinstitute finden Sie auf der Internetseite der Europäischen Zentralbank unter: https://www.ecb.europa.eu/stats/money/mfi/general/html/daily_list-MID.en.html</p>
P1099, P3689	<p>Sonstiger inländischer Bereich Alle inländischen Unternehmen, die nicht öffentliche Unternehmen oder Kreditinstitute sind.</p> <p>Dazu zählen auch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, - Rechtsfähige Vereine, Stiftungen, - Nichtrechtsfähige Vereine, sonstige nichtrechtsfähige Personengemeinschaften. <p>Eigene Beteiligungen, Beteiligungen anderer Gebietskörperschaften und/oder Beteiligungen der Sozialversicherung, deren Anteile bzw. Stimmrechte 50 % oder weniger betragen, sind hier auch einzubeziehen.</p> <p>Natürliche und juristische Personen, die den bisher benannten Bereichen nicht zugeordnet wurden, insbesondere Organisationen ohne Erwerbscharakter (einschließlich deren Anstalten und Einrichtungen) in öffentlich-rechtlicher (Körperschaften, Anstalten, Stiftungen des öffentlichen Rechts) oder privatrechtlicher (eingetragene Vereine, privatrechtliche Stiftungen, BGB-Gesellschaften) Rechtsform, soweit diese nicht als Unternehmen oder Teil eines Unternehmens zu betrachten sind.</p> <p>Hierzu gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kirchen, Orden, religiöse und weltanschauliche Vereinigungen, - Organisationen der Freien Wohlfahrtspflege, - Organisationen in den Bereichen Erziehung, Wissenschaft und Kultur, Sport- und Jugendpflege, - Arbeitgeberverbände, Berufsorganisationen, - Wirtschaftsverbände und öffentlich-rechtliche Wirtschafts- und Berufsvertretungen, - Gewerkschaften, - Politische Parteien.
P1139, P3699	<p>Sonstiger ausländischer Bereich Natürliche und juristische Personen des Auslandes, soweit sie nicht zu den Kreditinstituten zählen, sind unter anderem auch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Europäische Gemeinden, - Internationale Organisationen, Einrichtungen der Europäischen Union, - Unternehmensbestandteile mit Sitz im Ausland (ausländische Tochtergesellschaften).
P1689, P1789	<p>Cash-Pooling / Einheitskasse / Amtskasse im öffentlichen Bereich</p> <p>Cash-Pooling (auch Liquiditätsverbund genannt) bezeichnet eine Konstellation, in der Einheiten im Rahmen eines gemeinsamen Finanzmanagements einander liquide Mittel zur Verfügung stellen oder auf diese zurückgreifen können.</p> <p>Dies geschieht insbesondere für folgende Zwecke:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vermeidung von ansonsten notwendigen Kreditaufnahmen - Erzielung besserer Konditionen bei Geldanlagen - Zahlungsabwicklung. <p>Hierzu zählen auch Einheitskassen (z. B. Landeshauptkassen) /Amtskassen o. ä., in deren Rahmen Gelder der Cash-Pool-Einheiten an den zugehörigen Cash-Pool-Führer abgeführt werden beziehungsweise durch den Cash-Pool-Führer direkt vereinnahmt/verausgabt werden.</p> <p>Im Rahmen von Gewinnabführungsverträgen zu leistende Zahlungen an die Muttergesellschaft u. ä. sind als „Sonstige Verbindlichkeiten“ zu behandeln und daher nicht in der vierteljährlichen Schuldenstatistik auszuweisen.</p> <p>Ausleihungen im Rahmen von Cash-Pooling/Einheitskasse/Amtskasse sind entsprechend bei der Statistik über finanzielle Transaktionen auszuweisen.</p> <p>Cash-Pool-Führer melden zum einen für die Gegebenheiten des Cash-Pools/der Einheitskasse/der Amtskasse insgesamt und zum anderen für sich selbst als Cash-Pool-Teilnehmer (CE).</p>

Code	Erläuterungstext
P1689	<p>Cash-Pool-Führer (CF): Verbindlichkeiten gegenüber zuführenden Einheiten</p> <p>Führen Cash-Pool-Einheiten (CE) dem Cash-Pool/der Einheitskasse/der Amtskasse liquide Mittel zu, dann weist der Cash-Pool-Führer (CF) die Verbindlichkeiten gegenüber diesen Einheiten aus.</p> <p>Weitere Informationen sind dem beigefügten „Merkblatt zur Erfassung von Cash-Pooling“ zu entnehmen.</p>
P1789	<p>Cash-Pool-Einheit (CE): für eigenen Liquiditätsbedarf entnommene Mittel</p> <p>Die Cash-Pool-Einheiten (CE) weisen diejenigen Gelder aus, die diese für den eigenen Liquiditätsbedarf aus dem Cash-Pooling/der Einheitskasse/der Amtskasse entnommen haben. Entnimmt der Cash-Pool-Führer (CF) dem Cash-Pool bzw. der Einheits- oder Amtskasse für sich selber liquide Mittel, ist er in diesem Sachverhalt ebenfalls Cash-Pool-Einheit (CE) und hat diese Entnahme hier auszuweisen.</p> <p>Weitere Informationen sind dem beigefügten „Merkblatt zur Erfassung von Cash-Pooling“ zu entnehmen.</p>
P2999	<p>Wertpapierschulden Hierzu zählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Geldmarktpapiere, (kurzfristige Wertpapiere, deren ursprüngliche Laufzeit in der Regel bis zu einem Jahr beträgt) wie z. B.: <ul style="list-style-type: none"> o Unverzinsliche Schatzanweisungen, o Finanzierungsschätze - Kapitalmarktpapiere (langfristige Wertpapiere, deren ursprüngliche Laufzeit in der Regel mehr als ein Jahr beträgt) wie z. B.: <ul style="list-style-type: none"> o Inhaberschuldverschreibungen, o Anleihen, o Obligationen, o Durch Umwandlung von Krediten entstandene Wertpapiere, o Verbindlichkeiten, die im Rahmen der Verbriefung von Krediten, Hypotheken, Kreditverbindlichkeiten, Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und von sonstigen Verbindlichkeiten begeben werden. <p>Beim Rückkauf eines Wertpapiers und anschließendem Wiederverkauf ergibt sich eine neue Ursprungslaufzeit. Maßgeblich ist dann die Laufzeit vom Wiederverkaufszeitpunkt bis Endfälligkeit.</p>

Code	Erläuterungstext
Abschnitt E: Finanzielle Transaktionen	
T110, T120	<p>Bargeld und Einlagen</p> <p>Vorbemerkung: Es sind nur positive Einlagenbestände zu erfassen. Eine Saldierung mit negativen Kontoständen ist nicht zulässig. Negative Kontenbestände sind nicht hier, sondern im Rahmen der Schuldenstatistik auszuweisen (bitte beachten Sie Abschnitt D: Schulden).</p> <p><u>Bargeld</u></p> <p>Bargeld sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Euromünzen, Eurobanknoten, - Münzen und Banknoten in Fremdwährung. <p>Fundierte Schätzungen für die Bestände an Bargeld sind zulässig.</p> <p><u>Einlagen</u></p> <p>Um Einlagen handelt es sich nur, wenn der Schuldner ein Kreditinstitut ist (eine Liste aller Kreditinstitute finden Sie auf der Internetseite der Europäischen Zentralbank unter: http://www.ecb.europa.eu/stats/financial_corporations/list_of_financial_institutions/html/daily_list-MID.en.html). Einlagen bei institutionellen Einheiten, die keine Kreditinstitute sind, sind unter „Ausleihungen (inkl. Vergabe von liquiden Mitteln) und Kreditforderungen (inkl. Darlehen)“, ohne Cash-Pooling“ (Code T330 bis T349) auszuweisen.</p> <p>Zu den Einlagen zählen unter anderem:</p> <ul style="list-style-type: none"> - (Sicht-)Einlagen auf Konten bei Kreditinstituten (insbesondere Giro- und Tagesgeldkonten) und der Deutschen Bundesbank, - Ausleihungen (Kredite) an Kreditinstitute, - von Kreditinstituten gewährte Schuldscheindarlehen (Schuldscheindarlehen von Nicht-Kreditinstituten sind unter der Position „Ausleihungen (inkl. Vergabe von liquiden Mitteln) und Kreditforderungen (inkl. Darlehen)“, ohne Cash-Pooling“ (Code T330 bis T349) auszuweisen), - Termineinlagen, Termingelder, - Spareinlagen, Sparbücher, nicht-marktfähige Sparbriefe oder nicht-marktfähige Einlagenzertifikate, - Einlagen, die auf besonderem Sparvertrag oder Ratensparvertrag beruhen, - von Bausparkassen, Kreditgenossenschaften und Ähnlichen ausgegebene (nicht-marktfähige) Einlagenpapiere, - kurzfristige Rückkaufvereinbarungen (z. B. Reverse Repos), bei denen es sich um Verbindlichkeiten von Kreditinstituten handelt, - (geleistete) rückzahlbare Einschusszahlungen im Zusammenhang mit derivativen Finanzinstrumenten (Barsicherheiten), bei denen es sich um Verbindlichkeiten von Kreditinstituten handelt und - bei Kreditinstituten gehaltene Einlagen von Liquiditätsverbänden (Cash-Pools/Einheitskassen/Amtskassen/Cash Concentration); diese meldet der Cash-Pool-Führer. <p>Nicht zu den Einlagen zählen unter anderem:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Forderungsbestände gegenüber Nicht-Kreditinstitutionen z. B. gegenüber den Führern oder Mitgliedern von Cash-Pools/Einheitskassen (z. B. Landeshauptkassen)/Amtskassen/Cash Concentration (diese sind unter der Position „Cash-Pooling (unter anderem Einheitskasse, Landeshauptkasse)“ (Code T410 bis T419 bzw. T420 bis T429) auszuweisen) und - marktfähige Einlagenzertifikate und marktfähige Sparbriefe (diese sind unter der Position „Wertpapiere (ohne Anteilsrechte, Investmentzertifikate und Finanzderivate)“ (Code T230 und/oder T240) auszuweisen).
T110, T120	<p>Bargeld und Einlagen – Bestände</p> <p>Erfasst wird der Bestand an Bargeld und Einlagen zum Ende des Berichts- bzw. Vorquartals.</p> <p><u>Bestände auf mehreren Konten</u></p> <p>Bestände in Einlagen sind zunächst über jedes Konto gesondert zu errechnen. Bei der Berechnung des Gesamtbestands sind die Kontobestände zum jeweiligen Stichtag (Ende des Berichtsquartals bzw. Ende des Vorberichtsquartals) entweder mit einem positiven Bestand oder mit Null einzubeziehen. Negative Bestände eines Kontos bedeuten, dass eine Kreditlinie in Höhe des absoluten negativen Bestandes in Anspruch genommen wurde. Dies entspricht einer Kreditverbindlichkeit, die nicht im Rahmen dieser Statistik, sondern in der Schuldenstatistik erhoben wird.</p> <p><u>Bestände in Fremdwährung</u></p> <p>Fremdwährungsbestände sind zum Durchschnittswchselkurs des Berichtsquartals umzurechnen. Auf Bestände des Vorquartals wird derselbe Durchschnittswchselkurs ebenfalls angewendet. Wechselkurse des Vorquartals werden dabei ignoriert. Auf diese Weise werden Umbewertungen durch Wechselkursänderungen (näherungsweise) eliminiert. Durchschnittswchselkurse für Quartale können Sie auf der Internetseite der Deutschen Bundesbank (https://www.bundesbank.de/dynamic/action/de/statistiken/zeitreihen-datenbanken/zeitreihen-daten-bank/759778/759778?listId=www_s331_b01012_5) abrufen.</p>

Code	Erläuterungstext
T230, T240	<p>Wertpapiere (ohne Anteilsrechte/Aktien, Investmentzertifikate und Finanzderivate)</p> <p>Transaktionen mit Wertpapieren (ohne Anteilsrechte, Investmentzertifikate und Finanzderivate) umfassen Erwerbe und Veräußerungen von Wertpapieren. Wertpapiere sind alle begebaren Finanzinstrumente, die als Schuldtitel dienen.</p> <p>Wertpapiere garantieren ihrem Inhaber ein festes oder vertraglich festgelegtes variables, regelmäßiges Geldeinkommen in Form von Kuponzahlungen (Zinsen) und / oder die Zahlung eines bestimmten Festbetrags (Nullkuponwertpapiere) sowie das Recht auf Rückzahlung des überlassenen Kapitalbetrags (Tilgung). Eine marktbedingte Nullverzinsung oder negative Rendite beeinträchtigen nicht die Klassifikation als Wertpapier.</p> <p>Zu den Wertpapieren zählen unter anderem:</p> <ul style="list-style-type: none"> - unverzinsliche Schatzanweisungen, - Commercial Paper, - Inhaberschuldverschreibungen / Anleihen (einschließlich Nullkuponanleihen), - marktfähige Einlagenzertifikate, - marktfähige Sparbriefe, - in Aktien konvertierbare, jedoch noch nicht konvertierte Wandelschuldverschreibungen, - strukturierte Wertpapiere (Wertpapiere in Verbindung mit einem nicht separablen oder streng konnexen Derivat; Behandlung als ein Gesamtgeschäft) und - Forderungen, die im Rahmen der Verbriefung von Krediten, Hypotheken, Kreditkartenverbindlichkeiten, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und von Sonstigen Forderungen begeben werden. <p>Nicht zu den Wertpapieren zählen unter anderem:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schuldscheindarlehen (diese sind unter der Position „Bargeld und Einlagen“ (Code T110 und/oder T120) auszuweisen).
T230	<p>Wertpapiere – Erwerb</p> <p>Erfasst wird der Erwerb von Wertpapieren für den Zeitraum vom 01.01. eines Jahres bis zum Ende des zu meldenden Berichtsquartals zum jeweiligen Transaktionswert (exklusive Stückzinsen).</p> <p>Nicht zum Erwerb von Wertpapieren zählt der (vorzeitige) Rückkauf und/oder zum Emissionszeitpunkt die Übernahme eigener Schuldtitel (Eigenemissionen).</p>
T240	<p>Wertpapiere – Veräußerung</p> <p>Erfasst wird die Veräußerung von Wertpapieren für den Zeitraum vom 01.01. eines Jahres bis zum Ende des zu meldenden Berichtsquartals zum jeweiligen Transaktionswert (exklusive Stückzinsen).</p> <p>Hierunter sind ebenfalls Rückzahlungen des Kapitalbetrags zu erfassen (exklusive Zinszahlungen).</p> <p>Nicht zur Veräußerung von Wertpapieren zählt die Ausgabe (Emission) bzw. der Wiederverkauf eigener Schuldtitel (Eigenemissionen).</p>

Code	Erläuterungstext
T330 bis T349	<p>Ausleihungen (inkl. Vergabe von liquiden Mitteln) und Kreditforderungen (inkl. Darlehen), ohne Cash-Pooling Transaktionen in Ausleihungen und Kreditforderungen beinhalten die Vergabe von Ausleihungen (inkl. liquiden Mitteln) und Krediten (inkl. Darlehen) sowie den Rückfluss aus vergebenen Ausleihungen (inkl. liquiden Mitteln) und Krediten (inkl. Darlehen). Auch Erwerb und Veräußerung von Kreditforderungen fallen hierunter.</p> <p>Ausleihungen und Kredit-/ Darlehensvergabe an Kreditinstitute sind grundsätzlich unter der Position „Bargeld und Einlagen“ auszuweisen (eine Liste aller Kreditinstitute finden Sie auf der Internetseite der Europäischen Zentralbank unter: http://www.ecb.europa.eu/stats/financial_corporations/list_of_financial_institutions/html/daily_list-MID.en.html).</p> <p>Ausleihungen und Kreditforderungen entstehen, wenn Gläubiger Mittel an Schuldner entweder direkt oder unter Zwischenschaltung eines Vermittlers gewähren und dies entweder in einem nicht begebaren Titel oder gar nicht verbrieft ist. Ausleihungen sind i.d.R. zu vorab bekannten Terminen zurückzuzahlen. Unerheblich ist, ob für die Auszahlungssumme Zinsen anfallen.</p> <p>Zu den Ausleihungen und Kreditforderungen zählen unter anderem:</p> <ul style="list-style-type: none"> - (geleistete) rückzahlbare Einschusszahlungen im Zusammenhang mit Finanzderivaten (Barsicherheiten), deren Empfänger keine Kreditinstitute sind, - Forderungen aus Finanzierungsleasing und Teilzahlungskauf, - Kredite, die als Sicherheit für die Erfüllung bestimmter Verpflichtungen ausgezahlt werden, - stille Beteiligungen; dagegen sind stille Beteiligungen mit Verlustpartizipation sowie stille Beteiligungen an Kreditinstituten, die nach Basel III und der EU-Richtlinie über Eigenkapitalanforderungen (Capital Requirements Directive IV) zum harten Kernkapital zählen, als „Anteilsrechte“ auszuweisen, - Leistungen an natürliche Personen, die als Darlehen gewährt werden (z. B. Arbeitgeberdarlehen, Wohnungsbaudarlehen, Sozialdarlehen), - Schuldscheindarlehen von Nicht-Kreditinstituten (Schuldscheindarlehen von Kreditinstituten sind unter der Position „Bargeld und Einlagen“ auszuweisen), - Einlagen bei institutionellen Einheiten, die keine Kreditinstitute sind und - synthetische und strukturierte Kredite (Kredite in Verbindung mit einem nicht separablen bzw. streng konnexen Derivat; Behandlung als Gesamtgeschäft) <p>Nicht zu den Ausleihungen und Kreditforderungen zählen unter anderem</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sonstige oder weitere Forderungen, einschließlich Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie aus geleisteten Anzahlungen und Vorschüssen. - Guthaben im Rahmen von Cash-Pooling / Einheitskassen (z.B. Landeshauptkasse) / Amtskassen / Cash Concentration; diese sind unter der Position „Cash-Pooling (unter anderem Einheitskasse, Landeshauptkasse)“ (Code T410 bis T419 bzw. Code T420 bis T429) anzugeben).
T330	<p>Vergabe von Ausleihungen/liquiden Mitteln und Krediten (inkl. Darlehen) sowie Erwerb von Kreditforderungen Erfasst wird die Summe aller für den Zeitraum vom 01.01. eines Jahres bis zum Ende des zu meldenden Berichtsquartals vergebenen Ausleihungen (inkl. liquider Mittel) und Kredite (inkl. Darlehen) sowie der erworbenen Kreditforderungen.</p>
T333, T343, T413, T423	<p>Darunter/davon: Bund Sondervermögen des Bundes sind unter "Sonstige öffentliche Sonderrechnungen" einzuordnen.</p>
T334, T344, T414, T424	<p>Darunter/davon: Länder Einschließlich der Stadtstaaten. Sondervermögen der Länder sind unter "Sonstige öffentliche Sonderrechnungen" einzuordnen.</p>
T335, T345, T415, T425	<p>Darunter/davon: Gemeinden/Gemeindeverbände Gemeinden (kreisfreie Städte, kreisangehörige Gemeinden), Gemeindeverbände (Ämter, Samtgemeinden, Verbandsgemeinden, Landkreise) und Bezirksverbände (Bezirke, Landeswohlfahrtsverbände, Landschaftsverbände).</p>

Code	Erläuterungstext
T336, T346, T416, T426	<p>Darunter/davon: Zweckverbände und dergleichen</p> <p>Verbände und sonstige Organisationen in öffentlich-rechtlicher Form, die kommunale Aufgaben erfüllen und mindestens eine Gemeinde oder einen Gemeindeverband zum Mitglied haben.</p> <p>Hierzu gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zweckverbände nach den Zweckverbandsgesetzen, ausgenommen Sparkassenverbände, - Sondergesetzliche Verbände, z. B. Schulverbände gemäß den Schulgesetzen der Länder, - Nachbarschaftsverbände, - Wasserwirtschaftliche Verbände und Bodenverbände, - Regionalverbände, - Regionale Planungsverbände und Planungsverbände nach dem Bundesbaugesetz, - Verwaltungsgemeinschaften in Bayern, - Gemeindeverwaltungs-, Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsverbände, - Grenzüberschreitende Zweckverbände mit Sitz in Deutschland sowie - Sonstige Verbände und Organisationen mit kommunaler Aufgabenerfüllung.
T337, T347, T417, T427	<p>Darunter/davon: Gesetzliche Sozialversicherung</p> <p>Träger der gesetzlichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Krankenversicherung, - Pflegeversicherung, - Unfallversicherung, - Rentenversicherung, - Arbeitslosenversicherung (Bundesagentur für Arbeit) sowie - die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau. <p>Kommunale Versorgungskassen und -verbände sowie Träger der öffentlichen Zusatzversorgung sind unter den "Sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen" einzuordnen.</p>
T338, T348, T418, T428	<p>Darunter/davon: Verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen</p> <p>Zahlungsbeziehungen mit öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen mit Sondervermögen/-rechnung oder in rechtlich selbstständiger Form, bei denen die eigene Berichtseinheit Mitglied, Träger oder unmittelbarer bzw. mittelbarer Anteilseigner ist und insgesamt mehr als 50 Prozent der Anteile bzw. der Stimmrechte besitzt.</p> <p>Öffentliche Unternehmen im Sinne dieser Abgrenzung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Eigene Betriebe, - Sondervermögen mit unternehmerischer Aufgabenstellung und eigener Wirtschafts- und Rechnungsführung, - Unternehmen in der Rechtsform des öffentlichen Rechts sowie - Unternehmen des privaten Rechts (z. B. AG, GmbH), wenn sie öffentlich bestimmt sind, d. h. wenn die eigene Körperschaft überwiegend (mehr als 50 Prozent am Nennkapital (Grund- oder Stammkapital) unmittelbar oder mittelbar (z. B. über eine Holding)), beteiligt ist. <p>Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Abgrenzung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Juristische Personen des öffentlichen Rechts, die keine Unternehmen sind, - Juristische Personen des privaten Rechts ohne unternehmerische Aufgabenstellung, wenn sie öffentlich bestimmt sind, d. h. wenn die eigene Körperschaft überwiegend, (mehr als 50 Prozent am Nennkapital (Grund- oder Stammkapital) unmittelbar oder mittelbar (z. B. über eine Holding)), beteiligt ist sowie - Juristische Personen des privaten Rechts in den Formen von Stiftungen und Vereinen sowie Gesellschaften des privaten Rechts, bei denen die Körperschaft auf Grund der Satzung oder Ähnliches beherrschenden Einfluss ausübt. <p>Dazu zählen auch Versorgungsfonds/ Versorgungsrücklagen.</p> <p>Nicht dazu zählen Sparkassen und Landesbanken sowie Einheiten, bei denen die Kommune 50 Prozent oder weniger an Anteilen bzw. Stimmrechten besitzt, und Unternehmensbestandteile mit Sitz im Ausland (ausländische Tochtergesellschaften).</p>

Code	Erläuterungstext
T339, T349, T419, T429	<p>Darunter/davon: Sonstige öffentliche Sonderrechnungen</p> <p>Zahlungsbeziehungen mit Sondervermögen des Bundes und der Länder, mit öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen mit Sondervermögen/-rechnung oder in rechtlich selbstständiger Form, bei denen andere öffentliche Körperschaften (Bund, Länder, Gemeinden/Gemeindeverbände) oder die Sozialversicherung Mitglied, Träger oder unmittelbare bzw. mittelbare Anteilseigner sind und diese insgesamt mehr als 50 Prozent der Anteile bzw. der Stimmrechte besitzen.</p> <p>Öffentliche Unternehmen im Sinne dieser Abgrenzung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Betriebe des Bundes und der Länder im Sinne des § 26 BHO/LHO - Sondervermögen mit unternehmerischer Aufgabenstellung und eigener Wirtschafts- und Rechnungsführung - Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts - Unternehmen des privaten Rechts (z. B. AG, GmbH), wenn Bund, Länder, Gemeinden/Gemeindeverbände und Sozialversicherung überwiegend, d. h. mit mehr als 50 v. H. am Nennkapital (Grund- oder Stammkapital) unmittelbar oder mittelbar (z. B. über eine Holding)), beteiligt sind <p>Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Abgrenzung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Juristische Personen des öffentlichen Rechts, die keine Unternehmen sind - Juristische Personen des privaten Rechts ohne unternehmerische Aufgabenstellung, wenn Bund, Länder, Gemeinden/Gemeindeverbände und Sozialversicherung überwiegend (mehr als 50 Prozent am Nennkapital (Grund- oder Stammkapital) unmittelbar oder mittelbar (z. B. über eine Holding)) beteiligt sind - Juristische Personen des privaten Rechts in der Form von Stiftungen und Vereinen sowie Gesellschaften des privaten Rechts, bei denen die öffentliche Hand auf Grund der Satzung oder Ähnliches beherrschenden Einfluss ausübt <p>Dazu zählen auch kommunale Versorgungskassen- und verbände.</p> <p>Nicht dazu zählen Einheiten, bei denen öffentliche Körperschaften oder die Sozialversicherung 50 Prozent oder weniger an Anteilen bzw. Stimmrechten besitzen sowie Sparkassen, Landesbanken, Wirtschafts- und Berufsvertretungen und Kirchen.</p>
T340	<p>Rückflüsse aus vergebenen Ausleihungen/liquiden Mitteln und Krediten (inkl. Darlehen) sowie Veräußerung von Kreditforderungen</p> <p>Erfasst wird die Summe für den Zeitraum vom 01.01. eines Jahres bis zum Ende des zu meldenden Berichtsquartals erhaltenen Tilgungszahlungen für vergebene Ausleihungen (inkl. liquider Mittel) und Kredite (inkl. Darlehen) – also ohne Zinszahlungen – sowie der Rückflüsse aus der Veräußerung von Kreditforderungen.</p>
T410 bis T429	<p>Cash-Pooling (u. a. Einheitskasse, Landeshauptkasse)</p> <p>Cash-Pooling (auch Liquiditätsverbund genannt) bezeichnet eine Konstellation, in der Einheiten im Rahmen eines Finanzmanagements liquide Mittel zur Verfügung stellen oder auf diese zurückgreifen können. Dies geschieht für folgende Zwecke:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erzielung besserer Konditionen bei Geldanlagen, - Vermeidung von ansonsten notwendigen Kreditaufnahmen sowie - Zahlungsabwicklung. <p>Hierzu zählen auch Einheitskassen (z. B. Landeshauptkassen/Amtskassen ö.Ä.), in deren Rahmen Gelder der Cash-Pool-Einheiten (z. B. Gemeinden) an den zugehörigen Cash-Pool-Führer (z. B. Gemeindeverband) abgeführt werden, bzw. durch den Cash-Pool-Führer direkt vereinnahmt/verausgabt werden.</p> <p>Es ist zu beachten: Cash-Pool-Führer (CF) melden zum einen für die Gegebenheiten des Cash-Pools/ der Einheitskasse /der Amtskasse insgesamt und zum anderen für sich selbst als Cash-Pool-Teilnehmer (CE).</p> <p>Verbindlichkeiten im Rahmen von Cash-Pooling sind entsprechend im Abschnitt Schulden auszuweisen.</p> <p>Nicht zum Forderungsbestand aus Cash-Pooling zählen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Forderungen gegenüber Tochtergesellschaften aus Gewinnabführungsverträgen u. Ä.; solche Forderungen sind in der Statistik über Finanzielle Transaktionen gegebenenfalls unter „Weitere Forderungen“ zu erfassen. - Liquiditätsbeziehungen mit Einheiten, die keine eigenständigen Berichtsstellen sind (innere Darlehen) und - bei Kreditinstituten gehaltene Einlagen von Liquiditätsverbänden (Cash-Pools/Einheitskassen/Amtskassen/Cash Concentration); diese meldet der Cash-Pool-Führer unter „Bargeld und Einlagen“. <p>Weitere Informationen sind dem im IDEV-Formular eingebetteten Merkblatt „Cash-Pooling“ zu entnehmen.</p>

Code	Erläuterungstext
T410, T420	<p>Cash-Pool-Führer (CF) und Cash-Pool-Einheit (CE): Forderungsbestand gegenüber entnehmenden Einheiten sowie durch bei eigenem Liquiditätsüberschuss zugeführte Mittel (Zuführung an Cash-Pool) zum Quartalsende/Quartalsende des Vorquartals</p> <p>Entnehmen Cash-Pool-Einheiten (CE) liquide Mittel aus dem Cash-Pool bzw. der Einheits- oder Amtskasse, dann weist hier der Cash-Pool-Führer (CF) die Forderung gegenüber diesen Einheiten aus. Die Cash-Pool-Einheiten (CE) geben hier ihre zugeführten Mittel an den Cash-Pool bzw. die Einheits- oder Amtskasse an. Führt der Cash-Pool-Führer (CF) dem Cash-Pool bzw. der Einheits- oder Amtskasse Gelder zu, ist er in diesem Sachverhalt ebenfalls Cash-Pool-Einheit (CE) und hat diese Zuführung hier gegebenenfalls in Summe mit dem Forderungsbestand gegenüber entnehmenden Einheiten auszuweisen.</p> <p>Erfasst wird der Bestand an Forderungen im Rahmen von Cash-Pools (u. a. Einheitskasse, Landeshauptkasse) zum Ende des Berichts- bzw. Vorquartals.</p> <p>Weitere Informationen sind dem im IDEV-Formular eingebetteten Merkblatt „Cash-Pooling“ zu entnehmen.</p>
T530 bis T543	<p>Anteilsrechte (Aktien und Beteiligungen)</p> <p>Transaktionen mit Anteilsrechten umfassen den Erwerb und die Veräußerung von (börsen- sowie nicht-börsennotierten) Aktien und sonstigen Anteilsrechten, die Eigentumsrechte an Unternehmen und Einrichtungen repräsentieren. Mit diesen Forderungen ist in der Regel ein Anspruch auf einen Anteil am Gewinn und am Eigenkapital im Fall der Liquidation verbunden.</p> <p>Zu den Anteilsrechten zählen unter anderem:</p> <ul style="list-style-type: none"> - ausgegebene Aktien, Genussscheine und begebene Dividendenaktien, - ausgegebene Vorzugsaktien, deren Inhaber am Liquidationserlös der betreffenden Kapitalgesellschaft beteiligt werden, - Beteiligungen an Kapitalgesellschaften, bei denen es sich nicht um Aktien handelt: <ul style="list-style-type: none"> o Vermögenseinlagen der persönlich haftenden Gesellschafter am Kapital von Kommanditgesellschaften auf Aktien, o Geschäftsanteile an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, o Beteiligungen an Personengesellschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit, o Beteiligungen an Genossenschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit, - Kapitaleinlagen bei Quasi-Kapitalgesellschaften (insbesondere Bundes-, Landes- und Eigenbetriebe sowie nicht-rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts), die nicht dem Sektor Staat zugerechnet werden (also nicht auf der Liste der Extrahaushalte stehen), - Beteiligungen des Staates am Kapital öffentlicher Unternehmen, deren Kapital nicht in Aktien aufgeteilt ist und die ein besonderes Statut besitzen, das ihnen Rechtspersönlichkeit verleiht, - stille Beteiligungen mit Verlustpartizipation sowie stille Beteiligungen an Kreditinstituten, die nach Basel III und der EU-Richtlinie über Eigenkapitalanforderungen (Capital Requirements Directive IV) zum harten Kernkapital zählen und - Beteiligungen des Staates am Kapital der Zentralbank. <p>Zu erfassen sind hier ebenfalls Transaktionen aus Eigenkapitalerhöhungen und/oder -herabsetzungen.</p> <p>Nicht zu Anteilsrechten bzw. Transaktionen zählen unter anderem:</p> <ul style="list-style-type: none"> - in Aktien konvertierbare Wandelschuldverschreibungen; diese werden bis zum Zeitpunkt der Umwandlung unter „Wertpapiere (ohne Anteilsrechte/Aktien, Investmentzertifikate und Finanzderivate)“ (Code T230 und/oder T240) gebucht, - Bonusaktien, die durch Umwandlung von Rücklagen an die Aktionäre nach Maßgabe ihres bisherigen Beteiligungsverhältnisses ausgegeben werden. Dieser Vorgang, bei dem sich weder der Wert des gesamten Gesellschaftskapitals noch der dem einzelnen Aktionär hieran zustehende Anspruch ändert, stellt keine finanzielle Transaktion dar und wird im Kontensystem nicht erfasst und - Teilung von Anteilsrechten, z. B. Aktiensplits.
T530	<p>Anteilsrechte (Aktien und Beteiligungen) – Erwerb</p> <p>Erfasst wird der Erwerb von Anteilsrechten für den Zeitraum vom 01.01. eines Jahres bis zum Ende des zu meldenden Berichtsquartals zum jeweiligen Transaktionswert.</p>
T533	<p>Anteilsrechte (Aktien und Beteiligungen) – darunter: Erwerb Anteilsrechte an Extrahaushalten</p> <p>Erfasst wird der Erwerb von Anteilsrechten im Eigenkapital von Extrahaushalten der eigenen oder anderer Ebenen für den Zeitraum vom 01.01. eines Jahres bis zum Ende des zu meldenden Berichtsquartals zum jeweiligen Transaktionswert.</p> <p>Der Sektor Staat gliedert sich in die vier Ebenen Bund, Länder, Gemeinden/Gemeindeverbände und Sozialversicherung. Die Ebenen gelten länderübergreifend, das heißt z. B., dass alle Länder-Extrahaushalte bundesweit der gleichen Ebene angehören.</p> <p>Zu den Extrahaushalten jeder Ebene zählen ausschließlich die in der Liste der Extrahaushalte genannten Einheiten. Sie sind getrennt nach den Ebenen Bund (Teilsektor S1311), Länder (Teilsektor S1312), Gemeinden/Gemeindeverbände (Teilsektor S1313) oder Sozialversicherung (Teilsektor S1314) geordnet.</p> <p>Die Liste der Extrahaushalte ist veröffentlicht unter: https://www.statistischebibliothek.de/mir/receive/DESerie_mods_00003423</p>

Code	Erläuterungstext
T540	<p>Anteilsrechte (Aktien und Beteiligungen) – Veräußerungen</p> <p>Erfasst wird die Veräußerung von Anteilsrechten für den Zeitraum vom 01.01. eines Jahres bis zum Ende des zu meldenden Berichtsquartals zum jeweiligen Transaktionswert.</p>
T543	<p>Anteilsrechte (Aktien und Beteiligungen) – darunter: Veräußerungen Anteilsrechte an Extrahaushalten</p> <p>Erfasst wird die Veräußerung von Anteilsrechten im Eigenkapital von Extrahaushalten der eigenen oder anderer Ebenen für den Zeitraum vom 01.01. eines Jahres bis zum Ende des zu meldenden Berichtsquartals zum jeweiligen Transaktionswert.</p> <p>Der Sektor Staat gliedert sich in die vier Ebenen Bund, Länder, Gemeinden/Gemeindeverbände und Sozialversicherung. Die Ebenen gelten länderübergreifend, das heißt z. B., dass alle Länder-Extrahaushalte bundesweit der gleichen Ebene angehören.</p> <p>Zu den Extrahaushalten jeder Ebene zählen ausschließlich die in der Liste der Extrahaushalte genannten Einheiten. Sie sind getrennt nach den Ebenen Bund (Teilsektor S1311), Länder (Teilsektor S1312), Gemeinden/Gemeindeverbände (Teilsektor S1313) oder Sozialversicherung (Teilsektor S1314) geordnet.</p> <p>Die Liste der Extrahaushalte ist veröffentlicht unter: https://www.statistischebibliothek.de/mir/receive/DESerie_mods_00003423</p>
T930, T940	<p>Investmentzertifikate (Anteile an Geldmarkt- und Investmentfonds)</p> <p>Investmentzertifikate sind Anteile an Investment- und Geldmarktfonds, deren einziger Unternehmenszweck darin besteht, die aufgenommenen Mittel am Wertpapiermarkt und/oder in Immobilien anzulegen. Die Erfassung der Finanziellen Transaktionen mit Investmentzertifikaten erfolgt unabhängig von der Art des Fonds (offen, halboffen oder geschlossen).</p> <p>Erwerb und Veräußerung von Exchange Traded Funds (ETF) sind hier ebenfalls auszuweisen.</p>
T930	<p>Investmentzertifikate (Anteile an Geldmarkt- und Investmentfonds) – Erwerb</p> <p>Erfasst wird der Erwerb von Investmentzertifikaten für den Zeitraum vom 01.01. eines Jahres bis zum Ende des zu meldenden Berichtsquartals zum jeweiligen Transaktionswert.</p>
T940	<p>Investmentzertifikate (Anteile an Geldmarkt- und Investmentfonds) – Veräußerung</p> <p>Erfasst wird die Veräußerung oder Rückgabe (auch bei Fälligkeit) von Investmentzertifikaten für den Zeitraum vom 01.01. eines Jahres bis zum Ende des zu meldenden Berichtsquartals zum jeweiligen Transaktionswert.</p>
T630, T640	<p>Finanzderivate</p> <p>Finanzderivate sind finanzielle Vermögenswerte, die auf einem anderen Basiswert beruhen oder aus ihm abgeleitet sind. Bei dem einem Finanzderivat zugrundeliegenden Basiswert handelt es sich in der Regel um einen anderen finanziellen Vermögenswert, in bestimmten Fällen jedoch auch um eine Ware oder einen Index.</p> <p>Finanzderivate können Forderungen oder Verbindlichkeiten begründen und diesen Charakter im Zeitablauf wechseln. Aus Vereinfachungsgründen werden daher in dieser Zusatzerhebung Finanzielle Transaktionen in allen Finanzderivaten – unabhängig davon, ob sie als Aktiva oder Passiva geführt werden – erhoben.</p> <p>Bei Finanziellen Transaktionen in Finanzderivaten handelt es sich um Transaktionen, die sich direkt aus dem Geschäft mit dem Finanzderivat ergeben und sich nicht auf den dem Finanzderivat zugrundeliegenden Vermögenswert beziehen. Beispiele für Finanzielle Transaktionen in Finanzderivaten sind Optionskäufe, Zinszahlungen im Rahmen von Swap- oder Termingeschäften sowie Zahlungsströme, die im Zusammenhang mit der Auflösung eines Finanzderivatekontrakts entstehen.</p> <p>Finanzderivate werden als bedingte oder unbedingte Termingeschäfte abgeschlossen, wobei eine Vielzahl an Ausgestaltungen unterschieden wird.</p> <p>Dazu zählen unter anderem:</p> <ul style="list-style-type: none"> - handelbare Optionen und Freiverkehrsoptionen (OTC-Optionen), - Optionsscheine, die eine Art von handelbaren Optionen sind, - Forwards und Futures, - Forward Rate Agreements, - (Zins-, Währungs- und Devisen-) Swaps, - Swaptions und - Kreditderivate (Credit Default Swaps). <p>Nicht zu den Finanzderivaten zählen unter anderem:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der einem Finanzderivat zugrundeliegende Basiswert und - (geleistete) rückzahlbare Einschusszahlungen im Zusammenhang mit Finanzderivaten (Barsicherheiten). Diese sind je nachdem, ob der Verwahrer der Zahlungen ein Kreditinstitut ist oder nicht, unter „Bargeld und Einlagen“ (Code T110 und/oder T120) beziehungsweise unter „Ausleihungen (inkl. Vergabe liquider Mittel) und Kreditforderungen (inkl. Darlehen), ohne Cash-Pooling“ (Code T330 bis T339) auszuweisen. <p>Die Berücksichtigung von Netting-Vereinbarungen für Payer- und Receiver-Legs von Swaps ist zulässig und wird nicht als Durchbrechung des Bruttoprinzips betrachtet.</p>

Code	Erläuterungstext
T630	<p>Finanzderivate – Geleistete Zahlungen</p> <p>Erfasst wird die Summe aller für den Zeitraum vom 01.01. eines Jahres bis zum Ende des zu meldenden Berichtsquartals geleisteten Zahlungen im Zusammenhang mit Finanzderivaten (Erfassung zum Transaktionswert), unabhängig davon, ob der aktuelle Bar- / Marktwert des Finanzderivats positiv oder negativ ist.</p> <p>Dazu zählen unter anderem:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erwerb von Finanzderivaten, - geleistete Ausgleichs- oder Nettozahlungen im Zusammenhang mit Swapvereinbarungen, - weitere geleistete Zahlungsströme im Zusammenhang mit Swapvereinbarungen und anderen Termingeschäften, - geleistete Zahlungen bei vorzeitiger Auflösung eines Swaps, - geleistete Einmalzahlungen aus Off-Market Swaps, - geleistete Zahlungen für aufgelöste Off-Market Swaps und - geleistete rechnerische Amortisation (rechnerische „Tilgungszahlungen“) von Off-Market Swaps. <p>Nicht dazu zählen unter anderem:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zinsen aus den dem Derivat zugrundeliegenden Wertpapieren, Krediten, synthetischen Krediten („streng konnexe Paket-Swaps“) und Kassenverstärkungskrediten
T640	<p>Finanzderivate – Erhaltene Zahlungen</p> <p>Erfasst wird die Summe aller für den Zeitraum vom 01.01. eines Jahres bis zum Ende des zu meldenden Berichtsquartals erhaltenen Zahlungen im Zusammenhang mit Finanzderivaten (Erfassung zum Transaktionswert), unabhängig davon, ob der aktuelle Bar- / Marktwert des Finanzderivats positiv oder negativ ist.</p> <p>Dazu zählen unter anderem:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Veräußerung von Finanzderivaten, - erhaltene Ausgleichs- oder Nettozahlungen im Zusammenhang mit Swapvereinbarungen, - weitere erhaltene Zahlungsströme im Zusammenhang mit Swapvereinbarungen und anderen Termingeschäften, - erhaltene Zahlungen bei vorzeitiger Auflösung eines Swaps, - erhaltene Einmalzahlungen aus Off-Market Swaps, - erhaltene Zahlungen für aufgelöste Off-Market Swaps und - erhaltene rechnerische Amortisation (rechnerische „Tilgungszahlungen“) von Off-Market Swaps. <p>Nicht dazu zählen unter anderem:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zinsen aus den dem Derivat zugrundeliegenden Wertpapieren, Krediten, synthetischen Krediten (streng konnexe Paket-Swaps) und Kassenverstärkungskrediten.

Code	Erläuterungstext
T710, T720	<p>Weitere Forderungen (inkl. aus Lieferung und Leistung)</p> <p>Weitere Forderungen entstehen, sobald eine Ertrags- oder Aufwendungsbuchung und die dazugehörige Zahlung zeitlich auseinanderfallen. So können Weitere Forderungen zum einen dadurch entstehen, dass ein Ertrag gebucht wurde, die entsprechende Einzahlung jedoch noch nicht eingegangen ist; zum anderen dadurch, dass eine Zahlung geleistet wurde, die Aufwendung jedoch erst in einer Folgeperiode gebucht wird.</p> <p>Aufgrund dessen umfassen die Weiteren Forderungen unter anderem die Bilanzpositionen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen (wenn diesen kein Kreditvertrag zugrunde liegt), sonstige Vermögensgegenstände (wenn sie eine finanzielle Forderung darstellen), aktive Rechnungsabgrenzungspositionen sowie aktive latente Steuern.</p> <p>Soweit es zu einer der beiden beschriebenen Diskrepanzen zwischen Zahlungsströmen und Ertrags- bzw. Aufwendungsbuchung kommt, zählen zu den Weiteren Forderungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - ein (z.B. von der Tochter-Gesellschaft) als Ertrag gebuchter, aber noch nicht erhaltener Verlustausgleich, - eine (z.B. von der Mutter-Gesellschaft) als Ertrag gebuchte, aber noch nicht erhaltene Ergebnisabführung, - aktive Rechnungsabgrenzungsposten, - geleistete Anzahlungen der Berichtseinheit für noch nicht (gänzlich) gelieferte Waren, Vermögensgegenstände oder erbrachte Dienstleistungen Dritter (sofern dieser Transaktion kein Kreditvertrag zugrunde liegt), - Forderungen aus Lieferungen und Leistungen der Berichtseinheit, für die Zahlungen noch ausstehen, aber bereits als Ertrag verbucht wurden (wenn ihnen kein Kreditvertrag zugrunde liegt), - Kostenvorschüsse, die keine Anzahlungen sind, - vorausbezahlte Gehälter, - vorausbezahlte Gebäudemieten und Pachten sowie gestellte Kautionen, - Bankverrechnungskonten (Transitkonten, Schwebeposten, schwebender Bankbestand u. ä.), z. B. im Rahmen von Lastschriftverfahren, - vorausgezahlte/zu viel gezahlte Transfer-/Sozialleistungen, - vorausbezahlte/zu viel gezahlte Sozialbeiträge und - vorausbezahlte/zu viel gezahlte Steuern. <p>Nicht zu den Weiteren Forderungen zählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - interne Verrechnungspositionen - Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen, denen ein Kreditvertrag zugrunde liegt. Deren Vergabe ist unter der Position „Ausleihungen an verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen“ auszuweisen. Bestände solcher Forderungen werden im Rahmen dieser Statistik nicht erhoben. - Forderungen im Rahmen von Cash-Pooling/Einheitskasse (z. B. Landeshauptkasse) /Amtskasse/Cash Concentration. Diese sind unter der Position „Cash-Pooling (unter anderem Einheitskasse, Landeshauptkasse)“ (Code T410 bis T419 bzw. Code T420 bis T429) auszuweisen).
T710, T720	<p>Weitere Forderungen (inkl. aus Lieferung und Leistung) – Bestände,</p> <p>Erfasst wird der Bestand an Weiteren Forderungen zum Ende des Berichts- bzw. Vorquartals.</p> <p><u>Bestände in Fremdwährungen</u></p> <p>Fremdwährungsbestände sind zum Durchschnittswchselkurs des Berichtsquartals umzurechnen. Auf Bestände des Vorquartals wird derselbe Durchschnittswchselkurs ebenfalls angewendet. Wechselkurse des Vorquartals werden dabei ignoriert. Auf diese Weise werden Umbewertungen durch Wechselkursänderungen (näherungsweise) eliminiert. Durchschnittswchselkurse für Quartale können Sie auf der Internetseite der Deutschen Bundesbank (https://www.bundesbank.de/dynamic/action/de/statistiken/zeitreihen-datenbanken/zeitreihen-daten-bank/759778/759778?listId=www_s331_b01012_5) abrufen.</p>

Code	Erläuterungstext
T810, T820	<p>Weitere Verbindlichkeiten (inkl. aus Lieferung und Leistung)</p> <p>Weitere Verbindlichkeiten entstehen, sobald eine Ertrags- oder Aufwendungsbuchung und die dazugehörige Zahlung zeitlich auseinanderfallen. So können Weitere Verbindlichkeiten zum einen dadurch entstehen, dass eine Aufwendung gebucht wurde, die entsprechende Auszahlung jedoch noch nicht getätigt wurde, zum anderen dadurch, dass eine Zahlung empfangen wurde, der Ertrag jedoch erst in einer Folgeperiode gebucht wird.</p> <p>Im kaufmännischen Rechnungswesen umfassen die Weiteren Verbindlichkeiten u.a. die Bilanzposition Verbindlichkeiten, Rückstellungen, passive Rechnungsabgrenzungspositionen sowie passive latente Steuern.</p> <p>Soweit es zu einer der beiden beschriebenen Diskrepanzen zwischen Zahlungsströmen und Ertrags- bzw. Aufwendungsbuchung kommt, zählen zu den Weiteren Verbindlichkeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung (z.B. ausstehende Rechnungen für Betriebskosten (Strom, Wasser, usw.)) einschließlich erhaltener Anzahlungen, - erhaltene, aber nicht als Ertrag gebuchte Gesellschafterbeiträge, - passive Rechnungsabgrenzungsposten, - Rückstellungen für Löhne und Gehälter (beispielsweise für Überstunden), Mieten und Pachten, - erhaltene Vorauszahlungen für Steuern, Sozialbeiträge, Gebühren, - als Aufwendung gebuchte, aber noch nicht gezahlte Ergebnisabführungen, - erhaltene, aber nicht als Ertrag gebuchte Vorauszahlungen auf den Verlustausgleich, - erhaltene, aber nicht als Ertrag gebuchte Vorschüsse für Investitionen, - Rückstellungen für Steuerschulden, Sozialbeiträge sowie Gebühren. <p>Nicht zu den Weiteren Verbindlichkeiten zählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Interne Verrechnungspositionen - Eventualverbindlichkeiten - Verbindlichkeiten im Rahmen von Cash-Pooling/Einheitskasse (z. B. Landeshauptkasse)/Amtskasse/Cash Concentration. Diese sind nur in der Schuldenstatistik auszuweisen.
T810, T820	<p>Weitere Verbindlichkeiten (inkl. aus Lieferung und Leistung) – Bestände,</p> <p>Erfasst wird der Bestand an Weiteren Verbindlichkeiten zum Ende des Berichts- bzw. Vorquartals.</p> <p><u>Bestände in Fremdwährungen</u></p> <p>Fremdwährungsbestände sind zum Durchschnittswchselkurs des Berichtsquartals umzurechnen. Auf Bestände des Vorquartals wird derselbe Durchschnittswchselkurs ebenfalls angewendet. Wechselkurse des Vorquartals werden dabei ignoriert. Auf diese Weise werden Umbewertungen durch Wechselkursänderungen (näherungsweise) eliminiert. Durchschnittswchselkurse für Quartale können Sie auf der Internetseite der Deutschen Bundesbank (https://www.bundesbank.de/dynamic/action/de/statistiken/zeitreihen-datenbanken/zeitreihen-daten-bank/759778/759778?listId=www_s331_b01012_5) abrufen.</p>

Finanzen der öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen

KS13/QS13

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)² (öffentliche Rechtsform, z. B. Behörden, Eigenbetriebe, Anstalten und Körperschaften und Stiftungen öffentlichen Rechts)

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung der Finanzen (Erträge/Ist-Einnahmen, Aufwendungen/Ist-Ausgaben, Zuweisungen und Zuschüsse, Entwicklung des Anlagevermögens, Schulden und finanzielle Transaktionen) liefert statistische Informationen, die auch zur effizienten Koordinierung der Wirtschaftspolitik auf europäischer Ebene notwendig sind. Die Daten bilden zusammen mit den Ergebnissen der übrigen Finanz- und Personalstatistiken die Grundlage für die umfassende Darstellung des Staatssektors und dienen der Berechnung zentraler volkswirtschaftlicher Kennzahlen. Die Erhebung wird vierteljährlich als Vollerhebung durchgeführt. Stichtag ist jeweils der letzte Tag des Quartals.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Finanz- und Personalstatistikgesetz (FPStatG) in Verbindung mit dem BStatG. Erhoben werden die Angaben zu § 3 Absatz 6 und § 5 Satz 1 Nummer 3 und 4 FPStatG. Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 11 Absatz 1 und 2 Nummer 1 Buchstabe d FPStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Danach sind die Leitungen der Erhebungseinheiten oder die für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen zuständigen Stellen oder, soweit die Angaben bei diesen Stellen nicht erlangt werden können, die Träger dieser Erhebungseinheiten auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben öffentlicher Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Die Grundlage für die Verarbeitung der von Ihnen freiwillig gemachten Angaben (Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person) ist die Einwilligung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a DS-GVO.

Soweit die Erteilung der Auskunft zur Erhebung freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereitgestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige Statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Geheimhaltung

Die Geheimhaltung der erhobenen Einzelangaben richtet sich nach § 16 BStatG.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Hilfsmerkmale, Identnummer, laufende Nummern/Ordnungsnummern, Löschung, Statistikregister

Name und Anschrift des Unternehmens, Name und Rufnummern oder Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Ordnungsnummern sind die Kennnummer, die Berichtsstellenummer und die Identnummer. Sie enthalten keine über die Erhebungs- und Hilfsmerkmale hinausgehenden Angaben.

- Die verwendete Kennnummer ist eine frei vergebene laufende Nummer für diejenigen Unternehmen und Einrichtungen, die die Angaben der in die Erhebung einbezogenen Berichtsstellen übermitteln. Sie dient der Sicherstellung der rationellen Erhebung und Aufbereitung.
- Die verwendete Berichtsstellenummer ist eine frei vergebene laufende Nummer. Sie dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Unternehmen sowie der rationellen Aufbereitung.

Diese Ordnungsnummern dürfen zusammen mit der Identifikationsnummer (Identnummer) in der Datenbank Berichtskreismanagement (BKM) gespeichert werden (§ 9a Absatz 2 Nummer 6 FPStatG).

Name und Anschrift des Unternehmens sowie die Identnummer werden für statistische Verwendungszwecke (Unternehmensregister, Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Einheiten sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer. Die Identnummer darf in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahren aufbewahrt werden. Danach wird sie gelöscht.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber dem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen Statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

Finanzen der öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen

KS13/QS13

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)² (private Rechtsform, z. B. Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR), GmbH, eingetragener Verein, Stiftung privaten Rechts)

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung der Finanzen (Erträge/Ist-Einnahmen, Aufwendungen/Ist-Ausgaben, Zuweisungen und Zuschüsse, Entwicklung des Anlagevermögens, Schulden und finanzielle Transaktionen) liefert statistische Informationen, die auch zur effizienten Koordinierung der Wirtschaftspolitik auf europäischer Ebene notwendig sind. Die Daten bilden zusammen mit den Ergebnissen der übrigen Finanz- und Personalstatistiken die Grundlage für die umfassende Darstellung des Staatssektors und dienen der Berechnung zentraler volkswirtschaftlicher Kennzahlen. Die Erhebung wird vierteljährlich als Vollerhebung durchgeführt. Stichtag ist jeweils der letzte Tag des Quartals.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Finanz- und Personalstatistikgesetz (FPStatG) in Verbindung mit dem BStatG. Erhoben werden die Angaben zu § 3 Absatz 6 und § 5 Satz 1 Nummer 3 und 4 FPStatG. Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 11 Absatz 1 und 2 Nummer 1 Buchstabe d FPStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Danach sind die Leitungen der Erhebungseinheiten oder die für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen zuständigen Stellen oder, soweit die Angaben bei diesen Stellen nicht erlangt werden können, die Träger dieser Erhebungseinheiten auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen des Bundes und der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Die Grundlage für die Verarbeitung der von Ihnen freiwillig gemachten Angaben (Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person) ist die Einwilligung nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a DS-GVO.

Soweit die Erteilung der Auskunft zur Erhebung freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereitgestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige Statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (hier: ITZBund als IT-Dienstleister des Statistischen Bundesamtes, Bernkasteler Str. 8, 53175 Bonn, Rechenzentren der Länder).

Nach § 14 Absatz 1 FPStatG dürfen an die obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen und – soweit Erhebungseinheiten nach § 2 Absatz 7 betroffen sind – nur dann, wenn sie nicht in tieferer regionaler Gliederung als auf Regierungsbezirksebene, im Fall der Stadtstaaten auf Bezirksebene aufbereitet sind. Nach § 14 Absatz 3 FPStatG dürfen das Statistische Bundesamt und die statistischen Ämter der Länder für ausschließlich kommunalstatistische Zwecke den für statistische Aufgaben zuständigen Stellen der Gemeinden oder Gemeindeverbände (Statistikstellen) auf Ersuchen für deren Zuständigkeitsbereich Einzelangaben zu den Erhebungsmerkmalen übermitteln.

Nach § 14 Absatz 4 FPStatG dürfen vom Statistischen Bundesamt an das Statistische Amt der Europäischen Union (Eurostat) statistische Informationen nach Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 479/2009 des Rates vom 25. Mai 2009 über die Anwendung des dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügten Protokolls über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit für den dort genannten Zweck übermittelt werden, auch soweit diese Informationen nach § 16 Absatz 1 Satz 1 des BStatG geheimzuhalten sind. Der Geheimhaltung unterliegende Angaben dürfen von Eurostat nicht an andere Stellen übermittelt oder veröffentlicht werden.

Nach § 15 FPStatG dürfen, sofern nicht Erhebungseinheiten nach § 2 Absatz 6 Nummer 1 und Absatz 7 FPStatG betroffen sind, veröffentlicht werden

- auf Ebene der Erhebungseinheit statistische Ergebnisse und verschiedene unterschiedliche Angaben
- der Wirtschaftszweig nur bis auf Gruppenebene der Klassifikation der Wirtschaftszweige nach Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, Identnummer, laufende Nummern/Ordnungnummern, Löschung, Statistikregister

Name und Anschrift des Unternehmens, Name und Rufnummern oder Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Ordnungnummern sind die Kennnummer, die Berichtsstellennummer und die Identnummer. Sie enthalten keine über die Erhebungs- und Hilfsmerkmale hinausgehenden Angaben.

- Die verwendete Kennnummer ist eine frei vergebene laufende Nummer für diejenigen Unternehmen und Einrichtungen, die die Angaben der in die Erhebung einbezogenen Berichtsstellen übermitteln. Sie dient der Sicherstellung der rationellen Erhebung und Aufbereitung.
- Die verwendete Berichtsstellennummer ist eine frei vergebene laufende Nummer. Sie dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Unternehmen sowie der rationellen Aufbereitung.

Diese Ordnungnummern dürfen zusammen mit der Identifikationsnummer (Identnummer) in der Datenbank Berichtskreismanagement (BKM) gespeichert werden (§ 9a Absatz 2 Nummer 6 FPStatG).

Name und Anschrift des Unternehmens sowie die Identnummer werden für statistische Verwendungszwecke (Unternehmensregister, Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Einheiten sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer. Die Identnummer darf in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahren aufbewahrt werden. Danach wird sie gelöscht.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber dem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen Statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

Finanzen der öffentlichen Einrichtungen für Wissenschaft, Forschung und Entwicklung

KS13/QS13

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)² (öffentliche Rechtsform, z. B. Behörden, Eigenbetriebe, Anstalten und Körperschaften und Stiftungen öffentlichen Rechts)

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung der Finanzen (Erträge/Ist-Einnahmen, Aufwendungen/Ist-Ausgaben, Zuweisungen und Zuschüsse, Entwicklung des Anlagevermögens, Schulden und finanzielle Transaktionen) liefert statistische Informationen, die auch zur effizienten Koordinierung der Wirtschaftspolitik auf europäischer Ebene notwendig sind. Die Daten bilden zusammen mit den Ergebnissen der übrigen Finanz- und Personalstatistiken die Grundlage für die umfassende Darstellung des Staatssektors und dienen der Berechnung zentraler volkswirtschaftlicher Kennzahlen. Die Erhebung wird vierteljährlich als Vollerhebung durchgeführt. Stichtag ist jeweils der letzte Tag des Quartals.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Finanz- und Personalstatistikgesetz (FPStatG) in Verbindung mit dem BStatG. Erhoben werden die Angaben zu § 3 Absatz 6 und § 5 Satz 1 Nummer 3 und 4 FPStatG. Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 11 Absatz 1 und 2 Nummer 1 Buchstabe d FPStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Danach sind die Leitungen der Erhebungseinheiten oder die für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen zuständigen Stellen oder, soweit die Angaben bei diesen Stellen nicht erlangt werden können, die Träger dieser Erhebungseinheiten auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben öffentlicher Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Die Grundlage für die Verarbeitung der von Ihnen freiwillig gemachten Angaben (Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person) ist die Einwilligung nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a DS-GVO.

Soweit die Erteilung der Auskunft zur Erhebung freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereitgestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige Statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Geheimhaltung

Die Geheimhaltung der erhobenen Einzelangaben richtet sich nach § 16 BStatG.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Hilfsmerkmale, Identnummer, laufende Nummern/Ordnungsnummern, Löschung, Statistikregister

Name und Anschrift des Unternehmens, Name und Rufnummern oder Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Ordnungsnummern sind die Kennnummer, die Berichtsstellennummer und die Identnummer. Sie enthalten keine über die Erhebungs- und Hilfsmerkmale hinausgehenden Angaben.

- Die verwendete Kennnummer ist eine frei vergebene laufende Nummer für diejenigen Unternehmen und Einrichtungen, die die Angaben der in die Erhebung einbezogenen Berichtsstellen übermitteln. Sie dient der Sicherstellung der rationellen Erhebung und Aufbereitung.
- Die verwendete Berichtsstellennummer ist eine frei vergebene laufende Nummer. Sie dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Unternehmen sowie der rationellen Aufbereitung.

Diese Ordnungsnummern dürfen zusammen mit der Identifikationsnummer (Identnummer) in der Datenbank Berichtskreismanagement (BKM) gespeichert werden (§ 9a Absatz 2 Nummer 6 FPStatG).

Name und Anschrift des Unternehmens sowie die Identnummer werden für statistische Verwendungszwecke (Unternehmensregister, Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Einheiten sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer. Die Identnummer darf in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahren aufbewahrt werden. Danach wird sie gelöscht.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber dem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen Statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

Finanzen der öffentlichen Einrichtungen für Wissenschaft, Forschung und Entwicklung

KS13/QS13

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)² (private Rechtsform, z. B. Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR), GmbH, eingetragener Verein, Stiftung privaten Rechts)

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung der Finanzen (Erträge/Ist-Einnahmen, Aufwendungen/Ist-Ausgaben, Zuweisungen und Zuschüsse, Entwicklung des Anlagevermögens, Schulden und finanzielle Transaktionen) liefert statistische Informationen, die auch zur effizienten Koordinierung der Wirtschaftspolitik auf europäischer Ebene notwendig sind. Die Daten bilden zusammen mit den Ergebnissen der übrigen Finanz- und Personalstatistiken die Grundlage für die umfassende Darstellung des Staatssektors und dienen der Berechnung zentraler volkswirtschaftlicher Kennzahlen. Die Erhebung wird vierteljährlich als Vollerhebung durchgeführt. Stichtag ist jeweils der letzte Tag des Quartals.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Finanz- und Personalstatistikgesetz (FPStatG) in Verbindung mit dem BStatG. Erhoben werden die Angaben zu § 3 Absatz 6 und § 5 Satz 1 Nummer 3 und 4 FPStatG. Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 11 Absatz 1 und 2 Nummer 1 Buchstabe d FPStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Danach sind die Leitungen der Erhebungseinheiten oder die für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen zuständigen Stellen oder, soweit die Angaben bei diesen Stellen nicht erlangt werden können, die Träger dieser Erhebungseinheiten auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen des Bundes und der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Die Grundlage für die Verarbeitung der von Ihnen freiwillig gemachten Angaben (Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person) ist die Einwilligung nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a DS-GVO.

Soweit die Erteilung der Auskunft zur Erhebung freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereitgestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige Statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (hier: ITZBund als IT-Dienstleister des Statistischen Bundesamtes, Bernkasteler Str. 8, 53175 Bonn, Rechenzentren der Länder).

Nach § 14 Absatz 1 FPStatG dürfen an die obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen und – soweit Erhebungseinheiten nach § 2 Absatz 7 betroffen sind – nur dann, wenn sie nicht in tieferer regionaler Gliederung als auf Regierungsbezirksebene, im Fall der Stadtstaaten auf Bezirksebene aufbereitet sind. Nach § 14 Absatz 3 FPStatG dürfen das Statistische Bundesamt und die statistischen Ämter der Länder für ausschließlich kommunalstatistische Zwecke den für statistische Aufgaben zuständigen Stellen der Gemeinden oder Gemeindeverbände (Statistikstellen) auf Ersuchen für deren Zuständigkeitsbereich Einzelangaben zu den Erhebungsmerkmalen übermitteln.

Nach § 14 Absatz 4 FPStatG dürfen vom Statistischen Bundesamt an das Statistische Amt der Europäischen Union (Eurostat) statistische Informationen nach Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 479/2009 des Rates vom 25. Mai 2009 über die Anwendung des dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügten Protokolls über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit für den dort genannten Zweck übermittelt werden, auch soweit diese Informationen nach § 16 Absatz 1 Satz 1 des BStatG geheimzuhalten sind. Der Geheimhaltung unterliegende Angaben dürfen von Eurostat nicht an andere Stellen übermittelt oder veröffentlicht werden.

Nach § 15 FPStatG dürfen, sofern nicht Erhebungseinheiten nach § 2 Absatz 6 Nummer 1 und Absatz 7 FPStatG betroffen sind, veröffentlicht werden

- auf Ebene der Erhebungseinheit statistische Ergebnisse und verschiedene unterschiedliche Angaben,
- der Wirtschaftszweig nur bis auf Gruppenebene der Klassifikation der Wirtschaftszweige nach Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit,

- Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, Identnummer, laufende Nummern/Ordnungsnummern, Löschung, Statistikregister

Name und Anschrift des Unternehmens, Name und Rufnummern oder Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Ordnungsnummern sind die Kennnummer, die Berichtsstellennummer und die Identnummer. Sie enthalten keine über die Erhebungs- und Hilfsmerkmale hinausgehenden Angaben.

- Die verwendete Kennnummer ist eine frei vergebene laufende Nummer für diejenigen Unternehmen und Einrichtungen, die die Angaben der in die Erhebung einbezogenen Berichtsstellen übermitteln. Sie dient der Sicherstellung der rationellen Erhebung und Aufbereitung.
- Die verwendete Berichtsstellennummer ist eine frei vergebene laufende Nummer. Sie dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Unternehmen sowie der rationellen Aufbereitung.

Diese Ordnungsnummern dürfen zusammen mit der Identifikationsnummer (Identnummer) in der Datenbank Berichtskreismanagement (BKM) gespeichert werden (§ 9a Absatz 2 Nummer 6 FPStatG).

Name und Anschrift des Unternehmens sowie die Identnummer werden für statistische Verwendungszwecke (Unternehmensregister, Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Einheiten sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer. Die Identnummer darf in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahren aufbewahrt werden. Danach wird sie gelöscht.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber dem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen Statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.